Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf. 6823, 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Juli 1927 | No. 14

Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. | Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. | Telefon 1536.

Geschaftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen 1/4 % d[illegible] [illegible]kommens [illegible] Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Buro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen mässige Gebührenberechnung Auskunfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:

Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:

Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen,
Abschluss-Revisionen,

Abteilung Rechtsberatung:

Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft über polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:

Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstücken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Französisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:

Stellenvermittlung fur kaufmännisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:

Sachgemaße Geschäftsauskünfte uber Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:

Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchführung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschäftsbeziehungen. Auskunfte uber Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:

Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł. Mitglieder konnen auch Frauen und unverheiratete Töchter werden.

KREDITVEREIN

Spoldz. z ogr. odp.

Fernspr. 2511 | **POZNAŃ, św. Marcin 59** | Fernspr. 2511

Annahme von Spareinlagen
auf wertbestandiger Basis zu hohen
Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr
Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschafte.

Kassenstunden von 8—1 Uhr. Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats
Bezugs-Preis:
1,00 zł. monatlich, für das Ausland
3,00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, aleje Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)   Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Juli 1927 | Nr. 14

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland.

Verlauf und Aussichten auf einen Abschluß.

Nachdem die günstige Konjunktur des Vorjahres, hervorgerufen durch den englischen Bergarbeiterstreik, schneller abgeflaut ist, als selbst Pessimisten voraussagten, ist das drohende Gespenst einer verschärften Wirtschaftskrise infolge zunehmender Passivität unseres Aussenhandels wieder in greifbarere Nähe gerückt. Wenn auch für den Złoty die Gefahr noch nicht unmittelbar ist — die 15-Millionen-Dollaranleihe wird für eine gewisse Zeit über den Berg helfen —, so machen sich die Folgen unserer zerfahrenen Aussenhandelspolitik bereits in einer Versteifung des Geld- und Kreditmarktes bemerkbar. Wieder wie zu Grabskis unseligen Zeiten spielt man mit dem Gedanken, den Aussenhandel durch noch schärfere Einfuhrdrosselung (Einfuhrverbote, Kontingentierung, Valorisierung der Zölle) ins Gleichgewicht zu bringen und findet nicht den Mut, den einzig wirksamen Weg zu beschreiten, nämlich eine Steigerung der Ausfuhr tatkräftig in Angriff zu nehmen. Denn hierfür wäre eine grundlegende Aenderung der bisherigen Vertragspolitik nötig, die vor allem zu einer Einigung mit dem grössten Kunden Polens, Deutschland, führen müsste. Alle anderen Massnahmen bleiben Stückwerk: ihre Wirkung verpufft nach wenigen Wochen — und zurück bleibt nur ein neuer schwer zu überwindender Schlag für unsere Wirtschaft. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass wir heute trotz der auf beiden Seiten bestehenden Erkenntnis von der Notwendigkeit eines Uebereinkommens weiter denn je vom Abschluss eines Handelsvertrages mit Deutschland entfernt sind. Da von polnischer Seite immer wieder der deutschen Regierung die Alleinschuld an dem ergebnislosen Verlauf der Verhandlungen gegeben wird, soll in folgendem eine Darstellung des Weltwirtschafts-Archivs, Hamburg, über den bisherigen Verlauf und die Aussichten der Verhandlungen aus der Feder von Dr. Curt Poralla wiedergegeben werden. Unseres Wissens ist eine solche gedrängte Uebersicht, die ausserdem den Vorzug hat, sich auf amtliche Protokolle zu stützen, bisher nicht erschienen. Die Ausführungen dürften daher besondere Beachtung verdienen. Die Schriftleitung.

Die erste Anregung zur Einleitung deutsch-polnischer Handelsvertragsverhandlungen erfolgte im September 1924, und zwar im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Frist, bis zu welcher Polen auf Grund des Versailler Vertrages die handelspolitische Meistbegünstigung in Deutschland genoss. Die Besprechungen begannen Anfang Januar 1925 in Berlin und hatten die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten nach Ablauf der erwähnten einseitigen Meistbegünstigung Polens zum Zweck. Schon am 13. Januar 1925 führten die Verhandlungen zum Abschluss eines vorläufigen Wirtschaftsabkommens mit Gültigkeit bis zum April 1925, welches unter anderm auch den Beginn der Verhandlungen über einen Handelsvertrag auf Anfang März 1925 festsetzte. Schon bei der Beratung des deutschen Vertragsentwurfs, der auf dem Grundsatz der beiderseitigen Meistbegünstigung aufgebaut und den in letzter Zeit von Deutschland geschlossenen Handelsverträgen angepasst war, zeigte sich ein tiefgehender Gegensatz der beiden Auffassungen. Neben grundsätzlichen Differenzen in der Frage der Rechte für natürliche und juristische Personen (Niederlassungsfrage) und der Regelung des Warenverkehrs spielte bei den Verhandlungen die Frage eine grosse Rolle, ob Deutschland bereit wäre, die am 15. Juni 1925 ablaufende Frist für die Einfuhr zollfreier Kontingente, wie sie in der Genfer Konvention festgesetzt worden waren, über diesen Termin hinaus zu verlängern. Trotzdem die deutsche Delegation auf die diesbezüglichen Fragen der Einfuhrkontingente, besonders für Kohle, zu verhandeln bereit sei, wenn von polnischer Seite ein Entgegenkommen in den für die deutschen wirtschaftlichen Interessen wichtigen Punkten gezeigt würde, erliess die polnische Regierung unerwartet am 20. April 1925 eine Verordnung über Zollnachlässe, welche durch die darin zum Ausdruck kommende schwere Diskriminierung deutscher Waren bei ihrer Einfuhr nach Polen den Verhandlungsgang störte und zum erstenmal eine Unterbrechung in den Besprechungen herbeigeführt hat. Auf deutschen Einspruch wurde diese Verordnung wieder abgeändert; doch da der bisherige Vorsitzende der polnischen Delegation, v. Karlowski, — wohl im Zusammenhang mit dieser unmotivierten Massnahme der polnischen Regierung — zurücktrat, verzögerte sich die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Aber noch bevor der neu ernannte polnische Bevollmächtigte, Dr. Prądzyński, die Beratungen wieder aufgenommen hatte, erhöhte die polnische Regierung die Einfuhrzölle auf zahlreiche Waren um 100 Prozent bis 700 Prozent.

Als die polnische Regierung am 25. Mai 1925 durch ihre Delegation erklären liess, einen Zolltarifvertrag nicht abschliessen zu können, wurde es klar, dass der Abschluss eines Handelsvertrages vorläufig als unmöglich angesehen werden musste. Deshalb wurde von deutscher Seite der Abschluss eines provisorischen Abkommens über die Regelung des Warenverkehrs für die Dauer von neun Monaten vorgeschlagen, das vor allem die Zusicherung enthalten sollte, dass Polen keine Einfuhrverbote erlassen werde. Deutschland war bereit, Polen den status quo hinsichtlich der Fleischeinfuhr zu garantieren, ein Kohlenkontingent von 100 000 Tonnen monatlich zu gewähren und — um auch noch das letzte Hindernis für das Zustandekommen eines solchen Provisoriums aus dem Wege zu räumen — die Frage der Liquidation des deutschen Eigentums, über

die Polen nicht verhandeln wollte, für das vorläufige Abkommen auszuschalten. Am gleichen Tage (20. Juni 1925), an welchem der Entwurf eines solchen Provisoriums der polnischen Delegation überreicht wurde, veröffentlichte die polnische Regierung eine zahlreiche Waren umfassende Einfuhrverbotsliste, die sich ausschliesslich gegen Deutschland richtete. Damit war polnischerseits der erste Schritt getan, der als Beginn des Wirtschaftskrieges gegen Deutschland gewertet werden muss. Von polnischer Seite wird zwar immer wieder behauptet, Deutschland habe durch die Kohleneinfuhrsperre den Zollkrieg mit Polen provoziert. Tatsächlich ist am 14. Juni 1925 die Frist abgelaufen, bis zu welcher auf Deutschland die Verpflichtung lastete, gewisse Kontingente ostoberschlesischer Kohle und anderer Waren zollfrei nach Deutschland hereinzulassen. Dass Deutschland dieses aus dem Versailler Vertrag stammende Privileg für Polen bei der ungünstigen Lage auf dem heimischen Kohlenmarkte nicht ohne Gegenkonzession verlängern konnte, liegt klar auf der Hand. Mit demselben Recht hätten Frankreich oder Belgien eine Verlängerung ihrer am 10. Januar 1925 abgelaufenen elsass-lothringischen bzw. luxemburgischen Kontingente ohne Gegenleistung verlangen können. Der Ablauf dieser Frist und die sich daraus ergebenden Konsequenzen können deshalb keineswegs, wie es durch Polen geschieht, als Beginn des Handelskrieges durch Deutschland hingestellt werden.

Jedenfalls hat Polen seiner Zeit mit der Einführung von Einfuhrverboten gegen deutsche Waren den deutschen Vorschlag eines provisorischen Abkommens zur Vermeidung des Zollkrieges abgelehnt. Bis heute ist es unklar geblieben, was eigentlich die polnische Regierung damals veranlasst hat, das überaus günstige deutsche Angebot zurückzuweisen. Nachdem schon vorher eine Reihe von Zollerhöhungen und Einfuhrverboten in Polen in Geltung waren, hätte sich das deutscherseits vorgeschlagene Provisorium einzig und allein zum Nachteil der deutschen Exportinteressen auswirken müssen, ohne dass sich Deutschland gegen spätere Zollerhöhungen irgendwie hätte schützen können. Insofern ist der deutsche Exporthandel durch die unerwartete Absage seitens Polens vor manchen unangenehmen Ueberraschungen verschont geblieben. — Als die deutsche Regierung auf eine ablehnende Antwort der polnischen Delegation, dass die Verordnung über Einfuhrverbote auf deutsche Waren nicht zurückgenommen werden könne, ihrerseits zu gleichen Massnahmen griff (durch Verordnung vom 13. Juli 1925), erliess Polen eine zweite umfassende Liste von Einfuhrverboten, die eine weitgehende Sperre für deutsche Waren zur Folge hatte. Die polnische Delegation wiederholte ihre schon früher abgegebene Erklärung, dass Polen die zolltarifarische Meistbegünstigung und das Einreiserecht für Handlungsreisende nur zugestehen kann gegen ein monatliches Kohlenkontingent von 350 000 t und gegen Sicherung der Einfuhr — nicht nur von Fleisch, sondern auch von lebenden Rindern und Schweinen. Die polnische Delegation kam somit auf den bereits früher von ihr ausgesprochenen Gedanken zurück, ihre als ausgesprochene Kampfmassnahmen ausschliesslich gegen Deutschland gerichteten Einfuhrverbote dem ein Jahrzehnt und gegenüber allen Ländern bestehenden deutschen Kohleneinfuhrverbot gleichzustellen. Ebensowenig trug die polnische Forderung auf Einfuhr von lebendem Vieh dem deutschen Standpunkt Rechnung, dass wegen der Gefahr von Seuchenübertragungen die Einfuhr von Rindern überhaupt nicht und von Schweinen, wenn überhaupt, so nur in ganz beschränktem Umfange und unter grössten Sicherungen in Frage kommen konne; hat doch Deutschland mit Rücksicht auf seinen Viehbestand ausser mit Oesterreich mit keinem seiner Nachbarländer ein Veterinärabkommen geschlossen.

Deutschland hat sich dem polnischen Wunsche, Mitte September 1925 die Lage erneut zu prüfen, nicht versagt. Am 16. September wurden dann auch die deutsch-polnischen Verhandlungen nach zweimonatiger Unterbrechung wieder aufgenommen; doch stellte sich bald wieder heraus, dass eine weitere Aussetzung der Verhandlungen notwendig sei, da Polen vor Abänderung seines Zolltarifes und Einführung neuer Importverbote stand. Die Beratungen wurden also auf gemeinsamen Beschluss wieder vertagt, bis die neuen polnischen Bestimmungen überreicht und geprüft wurden. Als am 17. Dezember 1925 die beiden Delegationen zur ersten Sitzung wieder zusammentraten, schlug nun ganz unerwartet Polen den Abschluss eines Provisoriums vor. Die polnische Delegation wollte auch über die Bindung von 50 bis 100 Zollsätzen mit Deutschland verhandeln. Da aber die polnische Zollpolitik inzwischen eine wesentliche Verschärfung erfahren hatte, so hätte ein solches Provisorium in der Hauptsache nur Vorteile für Polen gehabt; denn wären die deutschen Kampfmassnahmen jetzt ohne wesentliche polnische Konzessionen aufgehoben worden, so wäre der Erfolg der gewesen, dass Polen, nachdem fast alle deutschen Einfuhrverbote fortgefallen waren, fast ungehindert mit seinen Waren nach Deutschland hereingekommen wäre, während Deutschland bei den jetzt allen Ländern gegenüber geltenden zahlreichen polnischen Importverboten und bei den polnischen Prohibitivzöllen vor fast verschlossenen Türen in Polen gestanden hätte. Es waren daher rein wirtschaftliche Erwägungen, die es Deutschland unmöglich machten, auf ein Provisorium in der von Polen vorgeschlagenen Form einzugehen.

Wenn auch die deutsche Delegation den polnischen Vorschlag eines Provisoriums ablehnen musste, so hat sie nicht darauf bestanden, dass vor Abschluss eines Handelsvertrages alle Bestimmungen bis ins einzelne formuliert sein müssten. In den Bemühungen, sobald als möglich den Wirtschaftskrieg zu beenden und zu normalen Beziehungen zu gelangen, war Deutschland zum Abschluss eines Vor- und Kernvertrages, gewissermassen als Etappe zu einem endgültigen Handelsvertrag bereit. Voraussetzung blieb dabei allerdings eine Einigung über alle wesentlichen Punkte. Denn man war sich deutscherseits darüber klar, dass, wenn erst einmal ein solcher Vertrag abgeschlossen war, wichtige Forderungen später nicht mehr durchzusetzen sein würden. Neue Komplikationen brachte der revidierte polnische Zolltarif, denn es stellte sich heraus, dass er tatsächlich so zahlreiche Aenderungen aufwies, dass eine völlig neue Bearbeitung der deutschen Zollwünsche unvermeidlich war. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der deutsche Export nach Polen, der fast nur aus Fertigfabrikaten besteht, sich auf fast alle Positionen des polnischen Zolltarifs ziemlich gleichmässig verteilt; es war daher erforderlich, diese sämtlichen Positionen mit den Vertretern der betreffenden Branchen neu durchzuberaten. Infolgedessen konnte die Liste der deutschen Zollwünsche erst am 25. Januar 1926 der polnischen Delegation überreicht werden. Gleichzeitig hat auch die polnische Delegation ihre Wunschliste überreicht. Die deutsche Liste enthielt 600 Punkte des polnischen Zolltarifs, für die Deutschland ausserhalb der Meistbegünstigung fixierte Einfuhrzollsätze (590) und Herabsetzung der polnischen Exportzölle (10) verlangte. Die polnische Liste forderte für 186 Positionen des deutschen Zolltarifs prozentuale Zollnachlässe zwischen 60 und 80%. Die Prüfung der gegenseitigen Zollisten nahm, wie vorauszusehen war, mehrere Wochen in Anspruch. Eine deutsche Anregung, die seit dem 25. Januar 1925 entstandene Pause durch Verhandlungen über das Niederlassungsrecht auszufüllen, wurde von der polnischen Delegation abgelehnt. (Forts. folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Walv Leszczyńsklego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 55 vom 23. 6. 1927.

[illegible]

Pos. 482 (ubersetzt) — vom 10. 6. 1927 betr. Abänderung der vorläufigen Vorschriften über die Gerichtskosten 754
483 — vom 10. 6. 1927 betr. Bezeichnung gewisser Bezirke und Ortschaften als gesicherte Bezirke oder befestigte Rayons 754

[illegible]

484 — des Agrarreformministers vom 21. 5. 1927 betr Gebuhren und Leistungen bei Aufhebung der Dienstbarkeit in den Wojewodschaften Kielce, Lublin, Łód., Warszawa und in dem westlichen Teile der Wojewodschaft Bialystok 755
485 — des Agrarreformministers vom 21. 5. 1927 betr. Gebühren und Leistungen bei Aufhebung der Dienstbarkeit in den Wojewodschaften Wolyń, Polesie, Nowogródck, Wilna und in dem östlichen Teile der Wojewodschaft Bialystok 755
486 — des Finanzministers vom 8. 6. 1927 betr. nachträgliche Registrierung von Pfandbriefen der ehem. russischen Landschaftsbanken. Petersburg-Tulaer, Moskauer, Kijower, Poltawaer, sowie der Obligationen der Städtischen Kreditgesellschaft in Zytomir wie auch von namentlichen Quittungen der Kreditinstitutionen und anderer staatlichen und privaten Institutionen fur die oben genannten deponierten Pfandbriefe und Obligationen 760
487 — des Post- und Telegraphenministers vom 15. 6. 1927 betr. Telephontarife, die durch die Polska Akcyjna Spółka Telefoniczna exploitiert werden 760
488 — des Verkehrsministers vom 17. 6. 1927 betr. Bestatigung der Tarifgebühren für den Transport von Personen, Hunden, Gepack und aussergewohnlichen Sendungen auf den Strecken der Warschauer Zufuhrbahnen A. G. 763

Regierungserklarung:

489 — vom 17 6. 1927 betr. Notenaustausch bezuglich der Bestätigung des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen uber die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, unterzeichnet zu Danzig am 28. 11. 1925 . 763

Abkommen:

490 — zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig betr. die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen 764

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 56 vom 27. 6. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 491 (ubersetzt) — vom 20. 6. 1927 betr Amortisation von Obligationen der auf Grund der Verordnungen des Staatspräsidenten vom 27. 12. 1924 emittierten 5%igen Eisenbahnkonversionsanleihe . . . 770
492 (übersetzt) — vom 24. 6. 1927 betr. Bestatigung des Vertrages zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig bezgl. der Einfuhrung des Tabakmonopols auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig, abgeschlossen in Danzig am 31. 3. 1927 770

Verordnungen des Ministerrates:

493 — vom 13. 5. 1927 betr. Abänderungen und Ergänzungen der Verordnungen des Ministerrates vom 26. 6. 1924 betr Festsetzung der Tabelle der Dienstgrade in den staatlichen Behörden und Aemtern 771
494 — vom 3. 6. 1927 betr. Einreihung der einzelnen Beamtengruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereiche des Ministeriums für öffentl. Arbeiten in die Kategorie der unteren Beamten, Festsetzung ihrer Titel, sowie deren Einreihung in die Gehaltsgruppen 772

[illegible]

495 (ubersetzt) — des Kriegsministers vom 1. 6. 1927 betr. Abänderung der Anlage Nr. 3 zum § 326 der Verordnung des Kriegsministers und der anderen Minister zum Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht 773
496 — des Kriegsministers vom 2. 6. 1927 betr. „Fundusz kwaterunku wojskowego" („Militärquartierfonds") 779
497 (ubersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fursorge vom 15. 6. 1927 betr. Verhangung des Abs. 1 des Art. 2 des Gesetzes uber die Arbeitslosenversicherung bei geistigen Arbeitern, sowie betr. Verlängerung des Unterstützungszeitraumes bis zu 26 Wochen 782
498 — des Post- und Telegraphenministers vom 18. 6. 1927 betr. Einführung der Postmarken mit dem Bildnis des Juljusz Słowacki in den Verkehr 783
499 — des Justizministers vom 10. 6. 1927 betr. Dislokation der Friedensgerichte im Kreise Molodeczno im Bezirke des Bezirksgerichts in Wilna 783
500 — des Justizministers vom 18. 6. 1927 betr. Aufhebung des Friedensgerichtes beim Kreisgericht in Swiecie 783
501 — des Finanzministers vom 22. 6. 1927 betr. Verlangerung der Frist zum Austausch der Obligationen der durch die ehemalige Provinz Galizien aufgenommenen Anleihe gegen Obligationen der 5%igen Konversionsanleihe 783

Regierungserklärung:

502 — vom 18. 5. 1927 betr. Beitritt Polens fur die Freie Stadt Danzig zur Konvention und den Satzungen betr. Transitfreiheit, die am 20. 4. 1921 in Barcelona unterzeichnet wurden 784

[illegible]

503 — des Aussenministers vom 9. 5. 1927 betr. Berichtigung des Fehlers im Text der Handelskonvention und des II. Nachtragsprotokolls zur Handelskonvention zwischen der Republik Polen und Tschechoslowakei, die in Warschau am 23. 4. 1925 unterzeichnet wurden . . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 57 vom 30. Juni 1927.

[illegible]

Pos. 504 — (ubersetzt) vom 24. 6. 27 über die Bewirtschaftung der Wälder, die nicht Eigentum des polnischen Staates sind . . . 785

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 58 vom 30. Juni 1927.

[illegible]

Pos. 505 — (übersetzt) vom 27. 6. 27 betr. Abänderung der Bestimmungen des Art. 6 des Mieterschutzgesetzes 793

[illegible]

506 — vom 3. 6. 27 betr. Abzweigung der Gemeinde Dinochy-Glinki von dem Kreise Ostrów in der Wojewodschaft Bialystok und deren Einverleibung in den Kreis Wysoki-Mazowieck in derselben Wojewodschaft 794
507 — vom 22. 6. 27 betr. Verlangerung der Wechseltermine in dem Bezirke des Appellationsgerichtes in Warschau 794
508 — vom 22. 6. 27 betr Verlangerung der Wechseltermine in dem Bezirke des Appellationsgerichtes in Lublin 794
509 — vom 23. 6 27 betr. das Standesgerichtswesen in den Bezirken der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna . . . 794

Verordnungen der Minister:

510 — des Verkehrsministers vom 10. 6. 27 betr. Einfuhrung der Tarifermässigung fur Eisendraht und Nägel aus Eisendraht im Verkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei 795
511 — des Verkehrsministers vom 10. 6. 27 betr. Abänderungen und Ergänzungen der Tarifermassigung für Eisenerz in dem Verkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei 795
[illegible] — (ubersetzt) des Finanzministers vom 22. 6. 27 betr. Zollermassigungen für im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate 796

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59 vom 2. Juli 1927.

Verordnungen des Staatsprasidenten:

Pos 513 — (ubersetzt) vom 24. 6 27 betr. Verlangerung des Kadenzbereiches der Krankenkassenräte 797
514 — vom 24. 6. 27 betr. Eintausch des staatlichen Grundstucks gegen ein privates Grundstuck in Brzezany . . . . [illegible]
515 — vom 24. 6. 27 betr. Verkauf des staatlichen Platzes in Uniejów [illegible]

[illegible]

516 — (übersetzt) vom 17. 6. 27 betr. Einfuhrverbot fur Weizen und Weizenmehl . . . . [illegible]

[illegible]

517 — (ubersetzt) des Post- und Telegraphenministers vom [illegible] 5. 27 betr. Telegramme mit mehreren Bestimmungsorten 799
518 — des Agrarreformministers vom 22. 6. 27 betr. Bildung des Kreislandamtes in Gdingen 801
519 — des Agrarreformministers vom 22. 6. 27 betr. Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Aufhebung der Dienstbarkeit und bei der Aufteilung der gemeinsamen Nutzniessung von Grundstucken in den in der Wojewodschaft Lublin gelegenen Gütern „Międzyrzec i Wołoróz" 801
520 — (ubersetzt) des Landwirtschaftsministers vom 1. 7. 27 betr. Wälder, für welche der Plan einer Einrichtung der Waldwirtschaft durch ein Wirtschaftsprogramm ersetzt werden kann . . . . . [illegible]
521 — (ubersetzt) des Landwirtschaftsministers vom 17. 2. 27 betr. Walder, bei welchen einige Bestimmungen der Verordnungen des Staatsprasidenten vom 24. 6 27 uber die Bewirtschaftung der Walder, die nicht polnisches Staatseigentum sind, keine Anwendung finden 802

Bekanntmachung:

522 — des Justizministers vom 29. 6. 27 betr. Berichtigung der Schlussabsatze des Art. 2 des Abkommens zwischen Polen und Danzig uber die gegenseitige Vollstreckung der Gerichtsentscheidungen, unterschrieben zu Danzig am 28. 11. 25 802

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 60 vom 7. Juli 1927.

[illegible]

Pos. 523 — zwischen Polen und Deutschland über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder, unterzeichnet in Cosel am 19. 1. 26 804
524 — Regierungserklärung vom 18. 6. 27 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens zwischen Polen und Deutschland uber die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder, unterzeichnet in Cosel am 19. 1. 26 . . . . [illegible]

[illegible]

525 — vom 24. 6. 27 betr. Verkauf des ehem. Pulvermagazins in Skołoszowo, sowie des chem. Pulvermagazins in Łazy bei Radymo, Kreis Jarosław 808
526 — (ubersetzt) vom 24. 6. 27 betr. Abänderung der Art. 22, 48 und 230 des Finanzstrafgesetzes . . . . [illegible]

Anordnung des Staatspräsidenten:

527 — vom 24. 6. 27 betr. Enteignung von Grundstucken für den Bau eines Wachthauses des Grenzwehrkorps im Dorfe Trojaki . . . [illegible]

Verordnungen der Minister:

528 — des Post- und Telegraphenministers vom 24. 5 27 betr die mit Amerika „via Radjo—Warszawa" ausgetauschten Radiotelegramme . . . . [illegible]
529 — (ubersetzt) des Post- und Telegraphenministers vom 1. 6. 27 betr. Postauftträge im Inlandsverkehr . . . . [illegible]
530 — des Post- und Telegraphenministers vom 3. 6. 27 betr. Organisation von Post- und Telegraphenvermittlungsstellen 814
531 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 30. 5. 27 betr. die Anerkennung von Diplomen der Humanistischen Fakultät an der Universitat Lublin als Vorbedingung für die Zulassung zum staatlichen Mittelschullehrerexamen . [illegible]
532 — (übersetzt) des Agrarreformministers vom 10. 6. 27 betr. die Art der Werteinschatzung der Meliorationsauslagen bei den ausgekauften Gütern 817

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Juni.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	595 947	387 858
Steuer von städtischen und bestimmten Grundstücken	—	1 411 622
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3 341 383	6 561 753
Einkommensteuer	2 972 228	2 501 225
Vermögenssteuer	399 446	295 351
Andere unmittelbare Steuern	1 360 645	1 503 550
Zusammen	8 669 649	12 661 359
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	48 984	57 398
Biersteuer	509 802	195 848
Zuckersteuer	548 083	4 910 620
Rohölsteuer	638 457	87 276
Andere mittelbare Steuern	500 834	230 670
Zusammen	2 246 160	5 481 812
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	6 529 919	7 458 568
Ausfuhrzölle	236 603	151 814
Zusammen	6 766 522	7 610 382
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	5 453 741	5 035 374
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	—
Salzmonopol	895 669	1 085 012
Tabakmonopol	10 000 000	10 000 000
Spiritusmonopol	4 644 364	8 626 950
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	—	600 000
Zusammen	15 540 033	20 311 952
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	1 335 762	2 019 562
Insgesamt	40 011 867	53 120 451

Die Verwaltung des polnischen Tabakmonopols

hat bekanntlich schon während des ganzen Bestehens dieses staatlichen Monopolzweiges Anlass zu vielfachen Klagen gegeben, die sich nicht nur auf organisatorische Dinge, sondern vor allem auch auf die Qualitäten der hergestellten Monopolfabrikate bezogen. Eine soeben vom Finanzminister ergangene Verordnung, deren amtliche Bekanntgabe noch bevorsteht, bezweckt eine gewisse Reorganisation durch Einsetzung eines Verwaltungsrates, der dem Generaldirektor des Tabakmonopols beigegeben werden soll und monatlich mindestens einmal von dem Generaldirektor einberufen werden muss. Diesem Rat gehören ausser dem Vorsitzenden der Revisionskommission der Monopolgesellschaft und dem Inspektor der staatlichen Tabakfabriken je ein Vertreter der Ministerien für Finanzen, Handel und Landwirtschaft, sowie zwei Vizedirektoren des Tabakmonopols an. Es bleibt abzuwarten, ob diese Reform ausreichen wird, um die berechtigten Beanstandungen, die sowohl an der Preispolitik wie an den Fabrikationsleistungen des Tabakmonopols geübt worden sind, künftig gegenstandslos zu machen. In den polnischen Konsumentenkreisen hegt man keine allzu grossen Hoffnungen auf Besserung.

Verstösse gegen das Stempelsteuergesetz.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass viele Handwerker und Kaufleute in der Stadt Posen unverstempelte Rechnungen herausgeben. Auf Rückfragen erhielten wir Begründungen für diese Unterlassung, die sich weder durch das Stempelsteuergesetz noch durch dessen Ausführungsbestimmungen beweisen lassen. Im dringenden Interesse der Kaufleute und Handwerker machen wir wiederholt auf die schweren Folgen dieses Leichtsinnes — man kann es schon nicht anders bezeichnen — aufmerksam. In vielen Vorträgen und Aufsätzen in unserem Verbandsblatt haben wir auf die einschneidenden Strafen des Stempelsteuergesetzes aufmerksam gemacht. Wie verschiedene uns bekannt gewordene Fälle beweisen, besteht kein Grund für die Annahme, dass die Finanzämter bei Feststellung einer Steuerhinterziehung Gnade walten lassen. Bei Zweifeln in der Verstempelung von Schriftstücken bitten wir daher dringend, das Verbandsbüro um Auskunft anzugehen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Einfuhrverbot für Weizen und Weizenmehl.

Durch eine Verordnung des Ministerrates vom 17. Juni 1927, veröffentlicht im Dz. Ust. Nr. 59, Pos. 516 vom 2. Juli 1927, ist die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl bis zum 31. August d. Js. verboten. Die Verordnung ist am 5. d. Mts. in Kraft getreten. Die vom Einfuhrverbot erfassten Waren dürfen ohne Genehmigung des Handelsministers im Laufe von 15 Tagen vom Tage des Inkrafttretens an eingeführt werden, wenn diese Waren

a) spätestens am 1. Juli zum Transport mit der Bahn oder Schiff aufgegeben waren oder

b) am 2. Juli auf dem polnischen Zollgebiet in amtlichen Zoll-Lagerstätten und auf der Bahn und in nichtamtlichen Lagerstätten, die unter Zollverschluss stehen, lagerten.

Diese Massnahme der Regierung ist zweifellos eine Folge der rasch zunehmenden Unterbilanz unseres Aussenhandels, die im wesentlichen durch überaus starke Einfuhr von Brotgetreide während der letzten Monate hervorgerufen wurde. Anscheinend bezweckt die Regierung, mit dieser Verordnung sich die etwaige Einfuhr von Weizen und Weizenmehl selber vorzubehalten, soweit ihr ein wirklicher Bedarf dafür gegeben erscheint. Diese Vermutung liegt um so näher, als die Regierung vor kurzem ja auch als Roggenimporteur aufgetreten ist, um eine Senkung für Inlandspreise herbeizuführen und gewisse Reserven bis zur kommenden Ernte für die Konsumenten sicherzustellen. Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass die Hauptverwaltung der Staatlichen Agrarbank (Bank Rolny) gegenwärtig einen Plan ausarbeitet, um die für diesen Sommer von der Regierung vorgesehenen Brotgetreide-Reserven zu einer ständigen Einrichtung zu machen. Zu diesem Zweck sollen gleich nach der Ernte 10 000 Waggons, hauptsächlich Roggen, aufgekauft und in Elevatoren untergebracht werden.

Die Ausfuhrprämien für Metallprodukte

sollen nach einem kürzlich vom Wirtschaftsausschuss des Ministerrates gefassten Beschluss demnächst eine Erweiterung hinsichtlich der Ausfuhrwaren erfahren. Es handelt sich hierbei um eine Massnahme zur Förderung des Exports der polnischen Hütten- und Metallindustrie, und zwar in Fortsetzung der schon im Sommer 1926 („Dziennik Ustaw“ Nr. 74 und Nr. 84) angeordneten Rückvergütungen von Einfuhrzöllen für Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die zur Herstellung gewisser Exportwaren der Eisenbranche verwendet worden sind. Die Liste dieser Exportwaren soll durch eine alsbald im „Dziennik Ustaw“ zu veröffentlichende Verordnung ergänzt werden. Die Zollrückerstattungen bewegen sich je nach der Art der Exportwaren zwischen 2,50 und 10,50 Zloty je 100 kg. Die Rückerstattung geschieht durch die dazu ermächtigten Zollämter mittels Quittungen, die auf den Inhaber lauten und bei der Entrichtung von Zöllen für alle aus dem Auslande importierten Waren in Zahlung genommen werden. Diese Exportprämien bzw. Einfuhrscheine werden aber nur nach Vorlegung besonderer Bescheinigungen, die von den Exportverbänden ausgestellt sein müssen, gewährt. (Anscheinend infolge irrtümlicher polnischer Berichterstattung haben eine Reihe deutscher Blätter die beabsichtigte Rückerstattung von Ausfuhrzöllen gemeldet, die es aber für die in Frage kommenden Eisen- und Stahlwaren, Lokomotiven, Waggonteile usw. in Polen gar nicht gibt. D. Red.)

Zölle.

Die Einfuhrzollermässigung für Maschinen und Apparate,

die im Inlande nicht erzeugt werden und einen Teil von technischen Einrichtungen ganzer Abteilungen von Industrieunternehmungen darstellen oder zur Herabsetzung der Produktionskosten bzw. zur Erhöhung der Produktion der Industrie und der Landwirtschaft dienen sollen, wird laut einer soeben im „Dziennik Ustaw“ Nr. 58 veröffentlichten gemeinsamen Verordnung des Finanz-, des Handels- und des Landwirtschaftsministers bis 30. September in Kraft bleiben. Sie beträgt bekanntlich 80% (so dass also nur 20% des Normalzolls erhoben werden) und war zuletzt bis 30. Juni d. J. befristet (vgl. „H. u. G.“ Nr. 4, Seite 40). Für die in der Zeit vom 1. Juli bis einschliesslich 30. September ohne Zollermässigung eingeführten Waren, die aus dieser Verordnung hätten Nutzen ziehen können, kann der Unterschied zwischen dem Normalzoll und den ermässigten Gebühren zurückgezahlt werden, sofern die Zollämter die Identität der nach der Verordnung in Betracht kommenden Waren feststellen. Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsminister, für welche bereits vor dem 30. Juni erteilten Genehmi-

gungen zur Einfuhr bei ermassigten Zollen die Fristen verlangert werden können. Die wichtigste Bestimmung der neuen Verordnung, die jedoch gleichzeitig eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes, d. h. eine Einschrankung der Zollermassigungen bedeutet, besagt, dass nunmehr, d. h. mit Wirkung vom 1. Juli cr., der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister in jedem einzelnen Falle entscheidet, ob die Zollermassigung anzuwenden ist. Nach dem Wortlaut der letzten Verordnung über die Fristenverlangerung für diese Zollermassigung war den genannten Ministerien nur vorbehalten, die Maschinen und Apparate naher zu bestimmen, die zu den nicht in Polen hergestellten gehören. Die jetzige Aenderung dieser Bestimmung lauft darauf hinaus, der Regierung auch die Prufung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der in Frage kommenden Maschineneinfuhr vorzubehalten.

Keine Zollvalorisierung.

Wie die „Wirtschafts-Korrespondenz" aus Warschau erfährt, hat der Staatliche Finanzrat in seiner letzten Sitzung uber die Mittel beraten, die zur Wiederherstellung der Aussenbilanz notwendig sind. Wahrend der Debatte hat sich die Mehrzahl der Mitglieder des Finanzrates gegen die geplante Zollvalorisierung ausgesprochen.

Rechtswesen und Handelsbrauche.

Die Geschaftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

In den westlichen Teilen Polens, die früher zum Deutschen Reiche gehörten, sind noch immer in der Hauptsache die Gesetze in Kraft, die vor seiner Trennung von Deutschland in Geltung waren. Einige Gesetze haben Aenderungen erfahren, einige andere Rechtsgebiete sind selbstandig neu geordnet worden. Zu den unverandert übernommenen Gesetzen gehört auch die deutsche Verordnung vom 14. Dezember 1916 über die Geschaftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Dieses Gesetz ist in der Form vom polnischen Staate übernommen worden, die es zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Versailles hatte. Die Veranderungen und Verbesserungen, die es in Deutschland durch zwei Verordnungen vom 8. Februar 1924 und 14. Juni 1924 erfahren hat, sind bisher ohne Einfluss auf den Gesetzgeber in Warschau geblieben.

In Deutschland sah man ein, dass die Verordnung hauptsachlich von zahlungsunfahigen und zahlungsunwilligen Schuldnern dazu benutzt wurde, weiter Geschafte zu machen, von den Glaubigern aber Nachlasse zu erzwingen und sogar zu spekulieren, und verbesserte deshalb im Jahre 1924 durch die oben erwahnten Gesetze einige Mangel der Verordnung: es wurde unter anderem vorgeschrieben, dass der Antrag auf Anordnung der Geschaftsaufsicht abzulehnen ist, wenn die Zahlungsunfahigkeit oder Ueberschuldung auf ein unredliches oder leichtsinniges Verhalten des Schuldners zuruckzufuhren ist oder wenn das bisherige Verhalten des Schuldners die Besorgnis begründet, dass er wahrend der Dauer der Geschaftsaufsicht den Interessen der Glaubiger zuwiderhandeln werde.

Ferner wurde bestimmt, dass die Anordnung der Geschaftsaufsicht offentlich bekannt zu machen ist (§ 22 der Verordnung vom 8. Februar 1924).

Hauptsachlich wurde aber der § 66 der Verordnung vom 14. Dezember 1916 geandert. Wahrend der ursprünglich in Polen noch geltende § 66 nur folgendes bestimmt:

Die Geschaftsaufsicht ist aufzuheben, wenn der Schuldner es beantragt oder wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen:

1. wenn der Schuldner in erheblichem Masse seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Glaubiger zuwiderhandelt;
2. wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschaftsaufsicht nachtraglich weggefallen sind,

bestimmt dieser Paragraph in seiner veranderten Form, dass die Geschaftsaufsicht aufzuheben ist,

1. wenn sich in einer Glaubigerversammlung die Mehrzahl der im Sinne der Vorschriften über den Zwangsvergleich beteiligten Glaubiger gegen die Fortdauer des Verfahrens erklart: die Forderungen der Mehrzahl müssen bei entsprechender Anwendung der §§ 40, 46 und des § 47, Abs. 1 bis 3 wenigstens die Halfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Glaubiger betragen;
2. wenn der Schuldner nicht bis zum Ablauf der Frist von einem Monat seit der Anordnung einen den Erfordernissen des § 41, Abs. 1 genügenden Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens einreicht. Die Frist kann auf Antrag des Schuldners verlangert werden, wenn er nachweist, dass die Mehrzahl der im Sinne der Vorschriften über den Zwangsvergleich beteiligten Glaubiger der Verlangerung zustimmt; die Forderungen der zustimmenden Glaubiger müssen nach der unter entsprechender Anwendung der §§ 40, 43 erfolgenden Schatzung des Gerichts wenigstens die Halfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Glaubiger betragen;
3. wenn drei Monate seit der Anordnung verstrichen sind; ist vorher ein Zwangsvergleich bestatigt worden, so endet die Frist nicht vor Rechtskraft der Entscheidung über den Zwangsvergleich. Die Frist kann auf Antrag des Schuldners verlangert werden, wenn er nachweist, dass drei Vierteile der im Sinne der Vorschriften über den Zwangsvergleich beteiligten Glaubiger der Verlangerung zustimmen: die Forderungen der zustimmenden Glaubiger müssen nach der unter entsprechenden Anwendung der §§ 40, 43 erfolgenden Schatzung des Gerichts wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Glaubiger betragen.

Aber auch diese Verbesserungen der Verordnung reichen nicht aus, um eine missbrauchliche Ausnutzung der Verordnung durch unehrliche Schuldner zu verhindern. In Deutschland ist man daher zu der Einsicht gelangt, dass schon die blosse Möglichkeit der Anordnung der Geschaftsaufsicht kreditschadigend, namentlich dem Auslande gegenüber, wirkt, und hat deshalb die Verordnung vom 14. Dezember 1916 nebst ihren Abanderungen aufgehoben und ein neues Gesetz erlassen, das am 1. Oktober 1927 in Kraft tritt und durch welches die Verordnung über die Geschaftsaufsicht mit ihren Abanderungen aufgehoben wird. Dieses neue Gesetz nennt sich: Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Durch dieses neue Gesetz ist künftig in Deutschland jeder Schuldner gezwungen, entweder Konkurs anzumelden oder bis zum 1. Dezember 1927 einen Vergleich mit seinen Glaubigern zu schliessen, der sie befriedigt.

Die Möglichkeit des gegenwartig hier immer noch bestehenden Schwebezustandes wird dadurch beseitigt. Es ist deshalb zu hoffen, dass auch der polnische Staat, schon um seine eigene Kreditfahigkeit dem Auslande gegenüber, wie die Kreditfahigkeit seiner Bürger zu heben, die Verordnung über die Geschaftsaufsicht grundsatzlich abandern oder überhaupt aufheben wird.

Zum Firmenrecht der Handelsgesellschaften.

Das Reichsgericht hat eine Entscheidung darüber gefallt, ob eine Handelsgesellschaft nur eine einzige Firma führen dürfe und deshalb z. B. auch bei Uebernahme eines anderen Geschäfts mit Firma bei Fortführung ihre bisherige eigene Firma aufgeben müsse, ferner wie eine Zweigniederlassung zu firmieren habe.

Es bestanden bisher sehr verschiedene Auffassungen. Die einen verfochten das Prinzip der Zulassigkeit mehrerer Firmen. Was die Firma der Zweigniederlassung betrifft, so sollte es nach der einen Meinung zulassig sein, dass Handelsgesellschaften für Zweigniederlassungen eine von der Firma der Hauptniederlassung abweichende Firma führten, nach einer anderen Meinung sollte bei diesen Gesellschaften die Firma der Zweigniederlassung von der Firma der Hauptniederlassung nur durch solche Zusätze verschieden sein dürfen, die die Bezeichnung als Zweigniederlassung enthalten oder zur Unterscheidung von anderen am Orte ansassigen Firmen erforderlich sind, nach einer dritten Ansicht wären auch andere Zusatze erlaubt, sofern nur die Firma der Zweigniederlassung noch einen sie als Zweigniederlassung kennzeichnenden Vermerk enthalte, und schliesslich wurde noch eine weitere Meinung vertreten, dass es genüge, wenn die Firma der Zweigniederlassung die Firma der Hauptniederlassung als Kern enthalte.

Das Reichsgericht geht davon aus, dass die Firma einer Handelsgesellschaft nicht nur wie die Firma eines Einzelkaufmannes der Name sei, unter dem sie im Handel ihre Geschäfte treibe, sondern zugleich ihr alleiniger Name, so dass Firma und Name hier gleichbedeutend seien. Hieraus müsse der Schluss gezogen werden, dass eine Handelsgesellschaft nicht mehrere Firmen gleichzeitig führen konne. „Dies gelte für geschaftlich getrennte Unternehmungen einer Handelsgesellschaft, um so mehr aber auch fur Zweigniederlassungen, d. h. für Unternehmungen, die, wenn auch in gewissem Umfange selbständig, doch geschaftlich dem Hauptbetrieb untergeordnet seien. Es konne daher z. B. eine Handelsgesellschaft, die ein bestehendes Geschaft mit der Firma übernehme, die übernommene Firma nicht weiterführen, ohne ihre eigene Firma aufzugeben. Eine Handelsgesellschaft konne daher auch für ihre Zweigniederlassung keine besondere Firma führen, gleichgültig, ob die Zweigniederlassung sich ebenfalls am Orte der Hauptniederlassung oder anderwärts befinde.

Weiter prüft das Reichsgericht dann die Frage, wenn eine besondere Firma als vorliegend zu erachten ist, und findet das Kriterium darin, ob die Firma der Zweigniederlassung ihrem Wortlaut nach Hauptfirma sein konne. Dies sei bei der gerade in Rede stehenden Firmierung „R. P. Nachf. G. N. G. m. b. H." der Fall, denn eine Firma dieser Art sei ohne weiteres als selbstandiger Geschäftsname möglich. Anders läge der Fall aber, wenn der vorerwähnten Firma noch ein Zusatz beigefügt ware, der sie als Zweigniederlassung der Firma „G. N. G. m. b. H." kennzeichne. Dies gelte zum Beispiel für die ursprünglich beabsichtigte Firmierung „R. P. Nachf. G. N. G. m. b. H. in Jena", denn der Zusatz „in Jena" würde die gebotene wesentliche Firmengleichheit von Haupt- und Zweigniederlassung nicht beeinträchtigen und nur den Charakter als Zweigniederlassung zum Ausdruck bringen.

Demnach wäre die Rechtslage nach dem Urteil des Reichsgerichts also die, dass Handelsgesellschaften stets nur eine Firma fuhren durfen und, sofern sie andere Handelunternehmungen erwerben, deren Firma nur annehmen konnen, wenn sie ihre eigene Firma aufgeben, oder wenn sie sich damit begnügen, die andere Firma als blossen sog. Etablissementsnamen ihrer Firma hinzuzusetzen. Unterhält eine Handelsgesellschaft an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung, so darf deren Firma von der Firma der Hauptniederlassung abweichen, aber nur in der Weise, dass sie die Firma der Hauptniederlassung als Kern und daneben noch einen Zusatz enthalt, der die Eigenschaft als Zweigniederlassung erkennen lasst.

Von praktischer Bedeutung war die Frage bisher vor allem in den Fallen, in denen eine Aktiengesellschaft ein anderes geschäftliches Unternehmen, also z. B. dasjenige eines Einzelkaufmanns, erwarb und nun den Wunsch hatte, ohne Aufgabe ihrer eigenen Firma auch die Firma des erworbenen Unternehmens weiterzuführen, etwa mit Rücksicht auf den weitverbreiteten ausgezeichneten Ruf derselben. Dies ist also nicht möglich. Hier hilft aber, wie gesagt, die Möglichkeit, die andere Firma wenigstens als Etablissementsnamen zu fuhren und als solchen der eigenen Firma als Zusatz beizufugen. Ein Etablissementsname ist keine Firma, insbesondere nicht etwa Bestandteil der Firma, der er hinzugesetzt wird, sondern eine blosse Geschäftsbezeichnung. Die Ausdrucksweise ist dann meistens die, dass zunächst die eigene Firma folgt, mit der Bezeichnung als „Abteilung" der eigenen Firma. Da die frühere Firma des erworbenen Unternehmens also erwahnt wird — wenn auch nicht als Firma, sondern nur in Form

eines Etablissementsnamens —, wird wirtschaftlich jedenfalls auch in dieser Weise das erreicht, worauf es der erwerbenden Firma ankommt, nämlich den Geschäftsübergang dem Publikum erkennbar gemacht.

Geld- und Börsenwesen.

Ermässigung des Höchstzinsfusses.

Durch eine Verordnung des Staatspräsidenten, veröffentlicht im „Dziennik Ustaw" Nr. 54, und eine zweite Verordnung im „Dziennik Ustaw" Nr. 54 werden die Höchstzinsen für Darlehnsforderungen wie folgt festgesetzt:

Für Bankkredite mit Wirkung vom 15. Juni d. J. auf 12% (die letzte Ermässigung erfolgte am 15. Mai d. J. von 15 auf 13% jährlich. Vergl. H. u. G. Nr. 10, S. 113). Zu diesem gesetzlichen Zinsfuss dürfen die Banken die Portounkosten, Stempelsteuer und Umsatzprovision, die jedoch ¼% jährlich nicht überschreiten darf, zuschlagen, und ausserdem bei Krediten gegen Verpfändung von Mobilien (mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren) noch bis zu höchstens 2% monatlich als Entschädigung für die Versicherung, Abschätzung und Aufbewahrung der verpfändeten Gegenstände. Vor dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung bereits vereinbarte höhere Sätze dürfen nur bis zum nächsten Zahlungstermin, längstens aber bis zum 15. Juli d. Js. erhoben werden.

Für Privatkredite wird der Zinssatz mit Wirkung vom 18. Juni d. Js. auf 15% ermässigt. Die letzte Ermässigung dieses Satzes erfolgte mit Wirkung vom 1. Juni 1926 von 24 auf 20%. Es ist also verboten, sich in privaten Geldkreditverhältnissen Vermögensvorteile in Form von Zinsen oder irgend einer anderen Form auszubedingen und zu erheben, die 15% jährlich in bar oder in Wert übersteigen.

Das Scheitern der Dollaranleihe.

Ueber das vorläufige Scheitern der 70-Millionen-Dollar-Anleihe des polnischen Staates herrscht wohl kein Zweifel mehr. Als Grund wird amtlicherseits angegeben, dass der Neuyorker Geldmarkt mit Auslandsanleihen übersättigt und die augenblickliche Sommerzeit für die Ausgabe der Anleihe nicht günstig sei. Anscheinend werden aber hauptsächlich politische Erwägungen die Geldgeber veranlasst haben, den Abschluss vorläufig hinauszuschieben; denn, wie die Blätter melden, sind gerade in den letzten Tagen grössere europäische Anleihen mit Amerika abgeschlossen worden, darunter eine 6%ige 30-Millionen-Dollar-Anleihe für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt. Als Ersatz für die gescheiterte langfristige Staatsanleihe ist mit den Vertretern des amerikanischen Konsortiums ein Vertrag über eine kurzfristige Anleihe von 15 Millionen Dollar unterzeichnet worden. Diese Anleihe, die beim Zustandekommen der grossen Anleihe im Herbst sofort in Abzug gebracht werden würde, soll mit 8% jährlich (einige Blätter sprechen von 6%) verzinst werden und nur zu ⅓ der Bank Polski zu Stabilisierungszwecken zufliessen. Angeblich sollen auch besondere Garantien für diese auf jeden Fall nur kurzfristig gedachte Anleihe von den Geldgebern nicht verlangt worden sein. Die weiteren Mitteilungen über Einzelheiten des Vertrages sind so widersprechend, dass darauf nicht näher eingegangen werden soll. Ganz augenscheinlich ist aber, dass die Regierung in ihrer Sorge um die Valuta nach jeder ausländischen Finanzhilfe greift und sei sie auch noch zu winzig. Angesichts der schon mehrfach von uns beleuchteten Entwicklung der Handelsbilanz ist dieses Bestreben ja auch nur allzu begreiflich. Eine offiziöse Meldung besagt, dass die Regierung dem amerikanischen Konsortium die Option für die grosse Anleihe um 3 Monate verlängert habe. In Wirklichkeit mag die Sache natürlich so sein, dass die Amerikaner erst einmal abwarten wollen, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse Polens nach Beendigung der Ernte gestalten werden.

Starke Verknappung am Geldmarkte.

Seit einiger Zeit lässt sich im Zusammenhange mit der allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage eine feste Tendenz auf dem Geldmarkte erkennen. Die Ursachen für diese Einschränkung sind in folgenden Tatsachen zu suchen: in der Krediteinschnürung seitens der Bank Polski, welche die den grossen Firmen über das normale Kontingent hinaus gewährten Diskontkredite wieder gestrichen hat, in dem bedeutenden Aktienverlust am Ende des Monats Juni, in der Kündigung zahlreicher Kredite seitens ausländischer Firmen, welche eine grössere Reserve gegen polnische Firmen an den Tag legen, und schliesslich in dem grösseren Geldbedarf mit Rücksicht auf Steuerfälligkeiten und sonstigen Abgaben, die gegenwärtig zu entrichten sind. Die starke Nachfrage nach flüssigen Geldmitteln hat bereits zu einer empfindlichen Versteifung des Geldmarktes geführt, welcher erhöhte Sätze von monatlich 3 Prozent verlangt.

Deutsch-polnische Aufwertungsverhandlungen.

Aus Berlin wird gemeldet, dass die Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen über die Valorisierung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verpflichtungen zu mündlichen Vereinbarungen geführt haben, die in Form eines Protokolls niedergelegt und am Sonnabend, dem 2. Juli, unterzeichnet worden sind. Es handelt sich jedoch noch nicht um ein endgültiges Abkommen. Die wichtigsten Punkte sind folgende: Es wird eine generelle Gleichstellung der deutschen und polnischen Gläubiger angestrebt. Die Aufwertungssätze bleiben dieselben, d. h. in die bestehende Gesetzgebung wird nicht eingegriffen. Es ist jedoch eine Besserungsklausel für die beiderseitigen Gläubiger aufgenommen worden, dass, wenn künftige Verordnungen die Umrechnungs- und Valorisierungssätze anderweitig bestimmen, auch die Aufwertung zugunsten der Gläubiger verändert wird, für die das Aufwertungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Dies ist besonders für die deutschen Gläubiger polnischer Hypotheken von Wichtigkeit. Falls Polen, was nach diesen Vereinbarungen nicht ausgeschlossen ist, die Hypothekenaufwertungssätze nachträglich erhöht bzw. die Goldumrechnung in Zloty anderweitig festsetzt, würden die deutschen Gläubiger entsprechend daran teilnehmen können. Vorläufig ist indessen eine Erhöhung der Rückzahlungssätze für polnische Hypotheken noch nicht beschlossen, und man hat sich damit begnügen müssen, dass von Polen eine höhere Verzinsung der Hypotheken als bisher in Aussicht gestellt wurde.

Zur Registrierung russischer Pfandbriefe in Polen.

Nach einer Verordnung des Finanzministers werden polnische Staatsbürger, die im Besitz von Pfandbriefen früherer russischer Bodenbanken sind, und zwar der Petersburg-Tulskischen, der Moskauer, der Kiewer und der Poltawaer, aufgefordert, die Pfandbriefe und Obligationen, soweit sie noch nicht laut Verfügung des Finanzministers vom 22. Juli 1926 registriert waren, zur Registrierung und Abstempelung bis 23. August d. J. vorzulegen. Die Verordnung betrifft gleichfalls die Obligationen der früheren Zytomierzer Kreditgesellschaft, sowie auf den Namen lautende Quittungen von Kreditinstitutionen und anderen staatlichen und privaten Institutionen über die Deponierung von Pfandbriefen und Obligationen.

Ueber die Tilgung der 5prozentigen polnischen Eisenbahn-Konversionsanleihe

ist soeben im „Dziennik Ustaw" Nr. 56 eine Verordnung des Staatspräsidenten erschienen, wonach die Amortisation dieser Obligationen bis zum 2. Januar 1967 entweder durch vorzeitige Einlösung oder auf dem Wege halbjähriger Auslosung am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, beginnend mit 1. Juli 1927 im Sinne des Tilgungsplanes vom 18. August 1926 („Dziennik Ustaw" Nr. 89) zu erfolgen hat. Für den Fall, dass die vorzeitig eingelösten Obligationen die Höhe der zu den festgesetzten Termin fällig werdenden Amortisationsrate nicht erreichen, wird der Fehlbetrag durch Auslosung getilgt. Die Nummern der im Wege der Auslosung oder vorfristigen Einlösung getilgten Obligationen werden jemals im „Monitor Polski" bekanntgemacht. Diese Verordnung ist mit dem 27. Juni d. Js. in Kraft getreten und ihre Ausführung dem Finanzminister übertragen worden.

Verkehrswesen.

Güterbeförderung in Kühlwagen auf der polnischen Staatsbahn.

Seit dem 1. Juni d. J. verkehren auf der polnischen Staatsbahn Kühlwagen zur Beförderung von frischem Fleisch, geschlachtetem Geflügel, Wild, Fischen, frischem Gemüse, frischem Obst, lebenden Blumen und Pflanzen, Eiern, Butter, Milch, Hefe und anderen leicht verderblichen Artikeln. Auf welchen Strecken und in welchen Zügen diese Wagen verkehren, wird durch Aushang bei den Güterabfertigungen bekanntgemacht. Die in Kühlwagen zu befördernden Güter sind als Eilgut aufzuliefern, und zwar als Stückgut, Halb- oder Ganzwagenladungen. Für Wagenladungssendungen müssen die Kühlwagen vom Versender bei der Güterabfertigung der Versandstation angefordert werden. Die polnische Staatsbahn übernimmt nur die Gestellung der angeforderten Wagen, soweit solche verfügbar sind. Der Absender hat im Frachtbrief den Antrag aufzunehmen, dass die Beförderung in einem Kühlwagen erfolgen soll. Die teilweise Beförderung in Kühl- und sonstigen Wagen ist nicht zugelassen. Das Ein- und Ausladen obliegt dem Absender und Empfänger der Sendung. Nachträgliche Verfügungen betr. Anhalten der Sendung auf einer Unterwegsstation oder Umleitung nach einer anderen Empfangsstation sowie Nachnahmebelastungen sind für diese Sendungen ausgeschlossen. Die Fracht wird wie bisher berechnet. Für die Beigabe von Eis wird ausserdem ein Frachtzuschlag von 10 Prozent erhoben, sofern der Versender das Eis beigibt und 20 Prozent, wenn die Eisenbahn das Eis liefert.

Ueber die deutsch-polnischen Abmachungen

in Sachen einer beiderseitigen Zoll- und Passabfertigung, sowie des Eisenbahnübergangsverkehrs in Korsenz, die am 16. Juni 1926 in Berlin unterzeichnet wurden, sind am 4. d. Mts. in Warschau die Ratifikationsurkunden durch den Aussenminister Zaleski und den deutschen Gesandten Rauscher ausgetauscht worden.

Die Transporte auf polnischen Bahnen

haben im Mai im Tagesdurchschnitt um 942 Waggons gegenüber April und um 3809 Waggons gegenüber dem Mai des Vorjahres auf 12 955 Waggons zugenommen. Die Erhöhung entfällt in der Hauptsache auf Kohlen-, Holz- und Industrieprodukten-Beförderung. In Danzig kamen zur Verladung 362 205, in Gdingen 77 008, in Dirschau 19 231, insgesamt also 458 444 t bzw. 49 382 t mehr als im September v. J., in dem während des englischen Streiks das Maximum erreicht worden war. Durch diese starke Steigerung der Transporttätigkeit wird allerdings der von uns schon des öfteren erwähnte Mangel an Waggons wieder unangenehm fühlbar, der bereits vor einigen Wochen zu einer Verkürzung der standgeldfreien Frist für Waggons geführt hat (vgl. „OWN" Nr. 43, Bl. 9). Laut einer Verfügung des Verkehrsministeriums erhält bei Holztransporten für den Export bearbeitetes Holz den Vorzug in der Waggongestellung.

Die deutsch-russischen Bahntransporte durch Polen

haben im April im Vergleich zum Vormonat wieder eine Verminderung auf 13 651 (18 204) t erfahren. Auf den Durchgangsverkehr Russland—Deutschland entfielen davon 11 093 t, die sich wie folgt verteilen: Eisenerze 3267, Manganerze 1700, Eichenklötze 2196, Dickten 266, Eier 3562, Fische 19, Rohleder 6, Werg 42, diverse Erzeugnisse 35 t. Der Durchgangsverkehr Deutschland—Russland mit 2558 t zeigt folgendes Bild: landwirtschaftliche Maschinen 31, Maschinen und Maschinenteile 77, Kultivatoren 194, Eisenpflüge 383, Eisen und Stahl 337, Stahldraht 51, Ferrosilicium 213, Salpeterpottasche 125, Schamotteziegel 499, Zinn 86, Blei 47, diverse Erzeugnisse 515 t.

Tarifermässigungen im tschechischen Transitverkehr durch Polen

für Eisendraht und Nägel werden durch eine Verordnung des polnischen Verkehrsministers lt. „Dziennik Ustaw" Nr. 58 mit Wirkung vom 1. Juli cr. eingeführt. Nach dieser Verordnung gelten folgende Transportsätze für 100 kg in tschechischen Hellern: Von Bohumin (Oderberg) nach Danzig, Gdingen und Neufahrwasser für Eisendraht (a) 1673, (b) 907, für Nägel aus Eisendraht (a) 2856, (b) 1710, von Bohumin nach Dirschau für Eisendraht (a) 1612, (b) 885, für Nägel aus Eisendraht (a) 2751, (b) 1650. Die Sendungen müssen auf internationale Frachtbriefe aufgegeben und die Transportgebühren für mindestens 15 000 kg pro Waggon entrichtet werden. Der Absender ist verpflichtet, im Frachtbrief die Anwendung der ermässigten Transportgebühren anzugeben. Der Frachtbrief muss ausserdem den Vermerk tragen: Zur Auslandsausfuhr per See. Die Sendungen gehen Petrowice bei Bohumin — tschechische Staatsgrenze — polnische Staatsgrenze bei Seibersdorf. Die unter (a) angegebenen Transportgebühren werden gleich bei der Aufgabe der Waren vom 1. Juli an bis auf Widerruf und spätestens bis zum 31. Dezember cr. berechnet. Die unter (b) angeführten Transportsätze gelten im Reklamationsweg vom 1. Juli bis 31. Dezember cr. Es muss hierfür jedoch der Nachweis erbracht werden, dass in dem genannten Zeitabschnitt mindestens 2700 t nach den bezeichneten Hafenstationen zur weiteren Ausfuhr per See zum Versand kamen. Diese Reklamationen auf Rückzahlung der Tarifdifferenz müssen an die Direktion der polnischen Staatsbahnen Danzig gerichtet sein und spätestens bis zum 31. März 1928 erfolgen. Es sind die Originalfrachtbriefe beizufügen, eine Aufstellung der transportierten Nägel- und Eisendrahtmengen und eine Bescheinigung dieser Aufstellung vom Zollamt.

Vom deutsch-polnischen Seehafenverkehr.

In den Durchfuhrausnahmetarif S. D. 5 der Reichsbahn für den Verkehr deutsche Seehäfen—Polen und umgekehrt wird eine neue Abteilung XLIX für Phosphate, natürliche, mineralische, auch gemahlen, für den Transport in der Richtung von den deutschen Seehäfen aufgenommen. Die Abteilung gilt von den Seehäfen Hamburg/Wilhelmsburg (122), Bremerhaven/Wesermünde (136), Bremen (132), Lübeck (121), Warnemünde (118), Sassnitz Hafen (119) und Stettin (97) nach Pluder Grenze. Die in Klammern beigefügten Zahlen sind die entsprechenden Frachtsätze in Reichspfennig per 100 kg in 15 To.-Ladungen. Diese Sätze sind gebunden an eine Mindestmenge von 10 000 t innerhalb von 365 Tagen, für deren Erfüllung der Reichsbahn eine Sicherheit von 15 000 RM. zu leisten ist. — Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung XIV des S. D. 5 für sämtliche Gerbstoffe der Normalklasse C gilt, also für folgende von Uebersee kommende Artikel: Acker- oder Eckerndoppern, Algorabilla, Bablah, Dividivi, Garouille, Kajotarinde, Knoppern, auch orientalische, Malletto- oder Malettrinde, Manglerinde (Mangroverinde), Mimosarinde, Myrobalanen, Quebrachoholz, Sumach, Sumachholz, Trillo, Valonea. — Die Frist für die Beförderung einer Mindestmenge von 10 000 t Eisen- und Stahlschrott ist im Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 5, Abteilung 46, der Deutschen Reichsbahn für den Verkehr zwischen den deutschen Seehäfen und Polen bis zum 15. Juli 1927 verlängert worden. — Ferner sind im Ausnahmetarif 56 des Reichsbahngütertarifs zur Ausfuhr von Elektrodenkohlen nach ausserdeutschen Ländern die Empfangsstationen Beuthen (Oberschlesien) Hbf., Schneidemühl Zollbahnhof und Schneidemühl Zollbahnhof Grenze vorgesehen.

Ein neues Postwertzeichen

mit dem Bild Julius Slowackis im Nominalwert von 20 Zlotygroschen ist (nach einer im „Dziennik Ustaw" Nr. 56 veröffentlichten Verordnung) mit Wirkung vom 27. Juni dem Verkehr übergeben worden. Die Grösse der Marke ist 21×26 mm, die Farbe kirschrot. Ausser dem Namen des Dichters trägt die Marke das Datum vom 28. Juni 1927. Die Herausgabe dieser Marke ist erfolgt anlässlich der Ueberführung der sterblichen Ueberreste nach Polen.

Fernsprechverkehr mit Deutschland.

Seit dem 1. Juli sind Posen, Bromberg und Konitz zum Fernsprechverkehr mit ganz Deutschland, ausgenommen Ostpreussen, zugelassen.

Aufhebung des deutsch-tschechoslowakischen Visums.

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges sind Ende Mai soweit gefordert worden, dass man sich auf den Entwurf des endgültigen Abkommens geeinigt hat. Darin ist die beiderseitige Bereitwilligkeit zum Verzicht auf die Passvisa ausgesprochen; es fehlt jedoch neben der endgültigen Genehmigung des Abkommens durch die beiderseitigen Regierungen, die durch Notenaustausch herbeigeführt werden wird, vor allem die Festlegung des Zeitpunktes, zu dem die Sichtvermerke aufgehoben werden sollen. Die ursprüngliche Absicht der deutschen Vertreter, bereits zum 1. Juli die Aufhebung eintreten zu lassen, hat sich nicht verwirklichen lassen, da die tschechoslowakischen Vertreter aus bestimmten Gründen glaubten, nicht vor dem 1. Januar 1928 in die Aufhebung einwilligen zu können. Die deutsche Regierung hält nach wie vor ihre Bereitwilligkeit für eine Aufhebung zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt aufrecht, und es hängt somit alles von der Entschliessung der tschechoslowakischen Regierung ab. Es ist nicht ausgeschlossen, dass doch eine Uebereinstimmung erzielt wird und man sich vielleicht auf den 1. Oktober als Datum der Aufhebung einigt. — Wann werden wir in Polen so weit sein, dass die Kosten der Auslandsvisa wenigstens auf einen vernünftigen Betrag herabgesetzt werden, gar nicht zu reden von einer völligen Aufhebung des Sichtvermerkes.

Messen und Ausstellungen.

Internationale Ostmesse in Lemberg.

In der Zeit vom 4. bis 15. September 1927 findet die 7. Internationale Ostmesse in Lemberg statt. Im Zusammenhang mit der Herbstmesse wird unter dem Protektorat des Ministerpräsidenten unter der Losung „Polen als Transitland" eine Ausstellung für Verkehrswesen stattfinden, die Strassenverkehrsmittel und das Telegraphen-, Radio-, Post- und Telephonwesen umfassen wird.

Deutsche Bäckerei-Fachausstellung Essen.

Wie wir bereits vor längerer Zeit ausführlich mitteilten, findet vom 16. bis 31. Juli 1927 aus Anlass des 22. Verbandstages des „Germania"-Zentral-Verbandes deutscher Bäckerinnungen, eines der grössten deutschen handwerklichen Verbände, in Essen eine deutsche Bäckerei-Fachausstellung statt. An dieser Ausstellung werden sich nicht nur alle namhaften deutschen Fabriken von Bäckerei-, Konditoreimaschinen und Backhilfsmitteln, sondern auch zahlreiche ausländische Firmen beteiligen. Neben dieser auch für den Laien interessanten technischen Schau hat sich aber die Ausstellungsleitung bemüht, auch in umfangreichen Darstellungen der Oeffentlichkeit Aufklärung über die wirtschaftliche Lage der beteiligten Handwerke und über deren Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft zu geben. Daneben ist es dem kulturhistorischen Ausschuss der Ausstellung gelungen, wertvolle Ausstellungsobjekte als Leihgaben zu erhalten, wie sie in einer solchen Vollständigkeit kaum jemals gezeigt worden sein dürften, und die ein lebendiges Bild über die geschichtliche Entwicklung des Bäckerhandwerks geben sollen. Ganz besonderes Interesse dürfte es allgemein erregen, dass in sehr vielgestaltiger Ausführung die Verwendung von Gas und Elektrizität als gewerbliches Heizmittel praktisch vorgeführt werden wird, denn es sind mehrere Bäckereien auf dem Ausstellungsgelände während der ganzen Ausstellungsdauer in vollem Betrieb der Besichtigung zugänglich gemacht.

Von der 15. Deutschen Ostmesse.

Die Wolgadeutsche Republik wird sich an der 15. Deutschen Ostmesse (21.—24. August d. Js.) beteiligen. Sie stellt ihre Exportwaren im Rahmen der Ausstellung der U. d. S. S. R. aus.

Reichenberger Messe vom 13. bis 19. August 1927.

Vergünstigungen für polnische Einkäufer.

Laut Mitteilung des Verkehrsministeriums in Warschau geniessen die Besucher der VIII. Internationalen Reichenberger Messe aus Polen auf den polnischen Bahnen eine ca. 33%ige Fahrpreisermässigung. Auch bei Ausstellung von Reisepässen wird den Besuchern der Reichenberger Messe, in der gleichen Art wie den Besuchern der tschechoslowakischen Bäder eine Ermässigung der Passgebühren gewährt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die Kreditzinsen der P. K. O. (Postsparkasse)

sind jetzt für Genossenschaften und Gemeinden von 9 auf 8% ermässigt worden.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 13. Juli. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty: Weizen 49.75—52.75, Roggen 48.75—49.75, Roggenmehl (65%) 73.00, Weizenmehl (65%) 77—80, Gerste 46—48, Wintergerste 32.50—33.50, Hafer 40.50—41.50, Weizenkleie 26.50, Roggenkleie 31—32, blaue Lupinen 22.50—24, gelbe Lupinen 23.50—25. Tendenz ruhig.

Warschau, 11. Juli. Transaktionen an der Getreide- und Warenbörse fr. Verladestation. Posener Weizen 731 gl 124 f. holl. 56.25, Kongressroggen 681 gl 116 f. holl. fr. Warschau 52.25. Posener Gerste 39.00, Wintergerste neuer Ernte 38.00 Das Angebot war grösser bei schwacher Nachfrage. Tendenz schwach.

Lemberg, 11. Juli. An der Börse waren Transaktionen in Wintergerste (ex 1927) franko Jakubówka heute verladen mit 38.35, sowie der Verkauf von rumänischem Hafer abgeschlossen. Ausserhalb der Börse waren Transaktionen mit Brotgetreide im Rahmen der bisherigen Notierungen. Im allgemeinen ist das Angebot reichlich bei belebter Nachfrage und deckt die Nachfrage vollständig. Die Tendenz für Brotgetreide ist etwas anziehend, beim Rest anhaltend, die Stimmung belebt. Gutsweizen 49.50—50.50, Roggen mit einem Gewicht von 665 45—46, Roggen mit einem Gewicht von 660 44, Buchweizen 45.25—46.25, Stroh 6, Klee 9—10—11 zl für 100 kg.

Kattowitz, 11. Juli. Exportweizen 55.50—58, Inlandsweizen 52.50 bis 55.50, Exportroggen 51—52.50, Inlandsroggen 51.50—53, Exporthafer 50 bis 52, Inlandshafer 44—46, Export- und Inlandsgerste 46—48, Leinkuchen 45.50—46.50, Sonnenblumenkuchen 40—41, Weizenkleie 27.50—28, Roggenkleie 31—31.50. Tendenz ruhig.

Lublin, 11. Juli. Roggen 50, Weizen 55—56, Hafer 42, gewöhnl. Gerste 45, Braugerste 47. Der Bedarf ist klein, die Tendenz sinkend.

Lodz, 11. Juli. Die Lage am Mehlmarkt war ruhig. Tedenz anhaltend Es macht sich der Mangel an Roggenmehl bemerkbar, dessen Vorräte erschöpft sind. Roggenmehl I. für 100 kg loko Lodz 80, Weizenmehl I. loko Lodz [illegible]

Lodz, 11. Juli. Grosshandelspreise für 100 kg loko Lager Lodz. Roggen 52, Weizen 58—59, gewöhnl. Gerste 50—51, Hafer 49, Roggenkleie 34 bis 35, Weizenkleie 30—31. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Posen, 12. Juli. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 468 Rinder, 1812 Schweine, 607 Kälber, 611 Schafe, zusammen 3518 Stück. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Posen mit Handelskosten): Rinder: Ochsen: vollfleischige ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 160 bis 166, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 140—144. Bullen: vollfleischige jüngere 140, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 120. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 160—164, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 152, mässig genährte Kühe und Färsen 120—122, schlecht genährte Kühe und Färsen 85—95. — Kälber: beste, gemästete Kälber 140—150, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 126—130, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 110—120. Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 120—124, ältere Masthammel mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 100—108. — Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 236—238, vollfleischige von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 228—230, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 222—224, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 204—212, Sauen und späte Kastrate 170—220. Marktverlauf: ruhig.

Warschau, 11. Juli. Der Auftrieb von Schweinen auf dem hiesigen Markt betrug 918 Stück. Ein grosser Teil wurde nicht verkauft. Es wurden notiert für 1 kg Lebendgewicht: Niedrigste Sorte 2.10, Mittelsorte 2.40, höchste 2.70, im Schlachthaus geschlachtete Schweine 2.90—2.70. Zufuhr an Schweinefleisch war nicht vorhanden. Nachfrage gering.

Kattowitz, 9. Juli. Auf dem Zentralschlachtviehhof wurden vom 4. bis 8. Juli aufgetrieben: Kühe 647, Färsen 81, Ochsen 14, Zuchtochsen 81, Kälber 78, Schafe 12, Schweine 2478. Im ganzen 3391 Stück. Für 1 kg Lebendgewicht wurde gezahlt: Hornvieh 1. Sorte 1.65—1.68, 2. Sorte 1.45 bis 1.65, 3. Sorte 1.30—1.45, Schweine 1. Sorte 2.60—2.90, 2. Sorte 2.35—2.60, 3. Sorte 2.15—2.35, Kälber 1.60—1.80. Das Angebot und die Nachfrage ist gross. Tendenz fest. Die Viehpreise beständig. Schweinepreise anziehend. Aufgetrieben waren 501 Stück mehr als in der vorhergehenden Berichtszeit.

Danzig, 8. Juli. Amtliche Notierungen für 50 kg Lebendgewicht in Danziger Gulden loko Danzig: Ochsen vollfl. von höchstem Schlachtwert jüngere 52—54, ältere 45—48, jüngere vollfl. ausgemästete Ochsen 44—47, ältere 37—40, fleischige 32—35, mässig genährte 22—26, Bullen jüngere vollfl. von allerhöchstem Schlachtwert 49—52, vollfl. 44—47, mässig genährte 24 bis 28, Kühe jüngere von allerhöchstem Schlachtwert 48—51, vollfl. und gut genährte 41—45, mässig genährte 16—20, Färsen vollfl. von allerhöchstem Schlachtwert 52—54, gemästet 45—48, mittel genährte jüngere 25—35, Kälber II. 68—72, III. 50—58, IV. 30—38, Hammel 39—42, mittel genährte Hammel 33—37, fleischige Schafe 22—28. Aufgetrieben wurden in der vergangenen Woche 342 Rinder, 203 Kälber, 543 Hammel, ungehörnt 943. Der Marktverlauf für Rinder ruhig, Schafe, Kälber und Schweine restlos ausverkauft.

Warschau, 7. Juli. Der Verband der Geflügelhändler hat eine neue Liste für Geflügel festgesetzt. Für 1 kg: Puthühner gemästet 4.50, Puthähne gemästet 4, Puthühner gewöhnlich 3.40, Gänse gemästet 3, Hühnchen pro Stück 1.80—2.50, anderes unverändert.

Fische.

Lublin, 7. Juli. Infolge der Witterung der letzten Tage war die Zufuhr bedeutend kleiner, die Nachfrage schwächer. Es wurden notiert: Karpfen lebend 5—5.50 zl, tot 4—4.25, Hechte lebend 5, tot 4, Schlei lebend 5.25, tot 4.50, Karauschen lebend 5, Bleie tot 3.75, kleine Fische 1—1.50 pro kg im Kleinverkauf. Tendenz abwartend.

Gemüse.

Warschau, 8. Juli. Notiert wurde in Zloty: Rüben 6—12, Zwiebel II. 8—10, Blumenkohl I. 14—18, II. 6—8, Oberrüben 24—30, Weisskohl 12 bis 16, Kümmel 3, Mohrrüben 6—8, Gurken 12—20, Petersilie 6—9, Salat 1 bis 2, Sellerie 14—15, Meerrettich für 1 kg 1.50—2, Schoten für 1 kg 0.25, Rhabarber für 1 kg 0.20, Spinat für 16 kg 8, Kartoffeln für 100 kg 12—15, junge Kartoffeln 20—30.

Wilna, 7. Juli: Marktpreise für Gemüse für 1 kg im Kleinverkauf: Kartoffeln 0.18—0.20, neue 0.80—1.00, Zwiebeln 1.20—1.40, Sauerampfer 0.30 bis 0.40, neue Mohrrüben 0.20—0.30 pro Bund, Petersilie 0.10—0.15 pro Bund, Rüben alte 0.30—0.35, junge 0.30—3.40 pro Bund, Wruken 0.25—0.30, Gurken neue 0.30—0.25 pro Stück.

Südfrüchte.

Bromberg, 7. Juli. Grosshandelspreise für Südfrüchte loko Bromberg für 1 kg: Rosinen Valencia helle Sorte 5.20, Rosinen King Elemec 5.40, Extrissyma I, hell 6.00, II. 5.60, Korinthen Amaljas 2.40, Mandeln Bari süss in Säcken brutto für netto 11.80, abgewogen 12.80, bittere Mandeln in Säcken à 100 kg 13, rumänische Nüsse vorjährige Ware 3.60, serbische Pflaumen 100/100 in Kisten à 25 kg 1.50, serbische Pflaumen 90/95 in Kisten à 25 kg 1.70, kalifornische Pflaumen 50/60 in Kisten à 25 kg 2.20.

Kolonialwaren.

Bromberg, 7. Juli Grosshandelspreise für Gewürz loko Bromberg für 1 kg: Pfeffer schwarz Singapore in Säcken zu 50 kg 7.60, weiss Muntok in Säcken à 50 kg 11.20, gemahlen schwarz 8.40, Piment Jamaika in Säcken à 60 kg 6.40, Zimt gemahlen 4.60, Kaneel 15, Lorbeerblätter 4, Nelken 8, Stern-Anis 8, Muskatblüten 44, Muskatnuss 34, Kardomon 48, Ingwer 6, holländ. Kümmel 2.80, Salpeter in Fässern à 50 kg 1.80, Senf 1.20.

Butter.

Warschau, 7. Juli. Die feste Stimmung am Buttermarkt dauert weiter. Freie Ware ist wenig vorhanden, so dass die Erledigung von Bestellungen stellenweise auf Schwierigkeiten stösst. Es werden im Grosshandel notiert loko Lager: Erstklassige Tafelbutter 5.10, II 4.70 für 1 kg.

Baumwolle.

Bielitz, 11. Juli. Ausländische Wolle in Pens. für 1 engl. Pfund: Amerik. Wolle Buenos Aires supra AA 60—64, Prima A 50—56, Sekunda B 46—49, Grossbred C 36—44, ebensolche D 24—29, ebensolche E 21—23.

Lodz, 8. Juli. Am Markte für gesponnene Wolle herrscht grosse Belebung. Tendenz fest. Die Wollfabriken bereiten sich für die Herbst- und Wintersaison vor und kaufen Garn in grösseren Mengen auf. Infolge der grossen Nachfrage wurden die Verkaufsbedingungen verschärft. Die Spinnereien verkaufen die Ware ausschliesslich gegen bar, während sie noch vor kurzem nur 50—60 Prozent in bar verlangten, dagegen auf den Rest einen Wechselkredit von drei Monaten gewährten. Notiert werden im Grosshandelsverkauf für 1 kg: Wollgarn 2/30 1.90, 2/32 2.45—2.60, 2/40 3—3.20 Dollar.

Lodz, 8. Juli. Am Markt für Baumwollgarn ist die Tendenz ruhig. Die Umsätze gering. Alle Sorten können in beliebiger Menge erhalten werden. Der Markt verbraucht fast ausschliesslich Inlandsgarn. Ausländisches Garn wird durch den hohen Zoll und den Transport etwas höher kalkuliert als Inlandsgarn. Dagegen sind die Zahlungsbedingungen günstiger. Die Vertreter der ausländischen Firmen gewähren nämlich einen einmonatigen offenen Kredit und geben ausserdem einen Wechselkredit auf vier Monate. Die inländischen Spinnereien verlangen dagegen 50 Prozent in bar, den Rest in Wechseln mit einem Ziel von 2—3 Monaten. Die Auszahlung ist gut. Proteste kommen nur in der Provinz vor. Es werden notiert für 1 kg im Grosshandel in Dollar: Einfaches Garn 8/1 0.55, 10/1 0.58, 12/1 0.63, 16/1 0.67, 20/1 0.71, 24/1 0.74, 32/1 0.96. Doppeltes Garn 12/2 0.65, 16/2 0.70, 20/2 0.78, 24/2 0.82, 32/2 0.98, 40/2 1.20—1.30 Dollar.

Jute.

Bielitz, 11. Juli. Kammgarn 2/40 prima 17.20 Schw. Fr. für 1 kg. Wigonie/Garn in Abhängigkeit von der Qualität 2.35—4.65 für 1 kg. Jutegewebe 2.90 für 1 kg. Jutesäcke 3.00 für 1 kg. Juteabfälle in Abhängigkeit von der Qualität 0.27—0.63 für 1 kg. Hanfabfälle 0.24—0.80 zl für 1 kg.

Fette und Oele.

Lublin, 9. Juli. Am Markt für technische Oele und Seifen macht sich eine etwas grössere Nachfrage, besonders aus der Provinz, mit Rücksicht auf den Ferienverkehr bemerkbar. Es wurden notiert: Harzseife „Prima" 1.65 bis 1.70, Nr. 1 1.50—1.55, Durchschnittsqualität 1.40—1.45, Talg inländisch 1.90 bis 2, ausländisch 0.22 Dollar, amerikanisches Colophonium 1.35, französisches 1.25 für 1 kg loko Grosshandelsniederlage. Tendenz abwartend.

Naphtha.

Lemberg, 8. Juli. Die staatlichen Naphthawerke geben zur Kenntnis, dass gemäss Gesetz Durchschnittsmarktpreise für den Monat Juli 1927 für den 10 000-kg-Waggon loko Behälter der Magazin-Pump-Gesellschaften bzw. loko Zisterne der Aufgabestation für Rohnaphtha festgesetzt worden sind: Borysław 2.003, Ortow 2.003, Popiele 2.003, Schodnica 2.404, Wierzchnja mraznica 2.003, Urycz 2.303, Rypne (loko Broczniów) 2.043, Sloboda Rumgórska 2.003, Kosmacz 2.003, Opaka 2.003, Paszowa 1.903, Bitków 2.444, Pniaczna 2.444, Ropienka dolna 2.003, Strzebice 2.003, Rajskie 2.003, Harklowa 2.343, Krzyg zielona 2.103, Kryg czarna 1.703, Szymbark 2.043, Krosno paraffinfrei 2.043, paraffinhaltig 1.903, Krościenko paraffinfrei 2.043, Krościenko paraffinhaltig 1.903, Łodyna 2.003, Holowiczko 2.003, Zmienica-Turzepole 2.003, Wulka 2.003, Iwonicz 2.303, Węglówka 2.003, Równa rogi paraffinfrei 2.043, Równa rogi paraffinhaltig 1.903, Rymanów 1.863, Wańkowa 2.003, Potok 2.504, Ropienka ad Dukla 1.903, Grabownica Huminska 2.504, Lipinski-Rużyca 2.003, Lipinski Grabownica 2.003, Libusza 2.003, Klimkówka 2.103, Zagórz 2.043, Kleczany 3.405, Starawieś 3.805.

Borysław, 9. Juli. Am Naphthamarkte herrschte in den letzten Tagen eine tote Saison. In der letzten Zeit war weder ein Angebot noch eine Anfrage für Rohöl. In der Grube Josef III. (Galizien) in Mraźnica wurden nach Durchbohrung der Melinit-Schicht in Tiefe von 1591 Metern ca. 4 t Rohöl und mehrere 10 Kubikmeter Gas erzielt. Auf eine Produktionsdauer kann nicht gerechnet werden, da die eigentlichen naphthahaltigen Schichten noch tiefer liegen.

Metalle und Eisen.

Warschau, 11. Juli. Das Handelshaus A. Geppner in Warschau notiert folgende Richtpreise in zl für 1 kg. Bankazinn in Blocks 15.00, Hüttenblei 1.35, Zink 1.50, Zinkblech 1.66, Antimon 3.25, Hüttenaluminium 5.25, Kupferblech 4.41, Messingblech 3.70—4.20.

Neubeuthen, 11. Juli. Rohguss Friedenshütte Nr. 1 pro t 120 zl loko Station Neubeuthen.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Juni-Not. 30. 6.	4. 7.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl.	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
„ ..	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1310.—	1320—
Atznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	73.—	73.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'saure	Amst.	80% hfl je 100 kg	35.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9. –	8.60
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN(Reinstickst.	1.15	1.15
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.68	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15. —17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	255/—	255/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	5.18.6	5.18.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	52.—	51.50 [1]
Terp'ol .	Paris	frs je 100 kg	385.—	385.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	18.38	—
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	17.05	17.05 [1]
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	9.04	9.13
	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	16.95	17.30
Baum-	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,559-0,58	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	7.50—7.45	[illegible]
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds 6¼lb	8/9—9/0	8/9—9/0
Wolle..	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	10.25	10.25
Wolle..	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	13.30	—
Jute...	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.0.0	31.5.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	28.10.0	28.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	43.0.0	43.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	109.0.0	—
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	345.—	[illegible]
Seide ..	Mail.	Greges exquis 13/15	230—220	[illegible]
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.	118.—	[illegible]
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	17.0.-56.0.	[illegible]
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	81.50	81.50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.—	12.— [1]
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.—	11.875 [1]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	37.50	37.50
	N. Y.	Cts je lb	13.50	13.50 [1]
	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.40	12.75 [1]
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.1250	8.1250 [1]
Butter .	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.48—1.50	—
	Koph.	In Kr je kg	2.68	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	297.—	294.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100kg	12.45	12.35
	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	163.62	163.12 [1]
	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	144.50	144.62 [1]
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Muhle	37.—	—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	179.—	177.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100kg	6.55	6.50
	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	99.37	97.25 [1]
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	251.50	251.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	46.62	45.25 [1]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	269.—	266.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	111.50	109.— [1]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	255.- 260.-	257.50
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM je Ztr.	14—14.25	14—14.25
HAUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]	7¾—1/2¼
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	[illegible]	[illegible]
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	[illegible]	[illegible]
Schaffl. .	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	[illegible]	[illegible]
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	[illegible]	[illegible]
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	[illegible]	—/16⅛
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	[illegible]	3.10
„	Lond.	First crepe s je lb.	[illegible]	1/4⅝
„	Lond.	Para hard fine s je lb	[illegible]	1/4¼
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	[illegible]	35.50 [1]

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Juni-Not. 30. 6.	4. 7.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	60.87½	61.12½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.25	14.— [1]
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	40.62	40.62
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/5-1/7
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	74/—75/—	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	65/—	65/6
Zucker..	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	32.—	32.—
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	16/8¼	16/9
Zucker .	Lond.	Granulated I s je cwt	30/6	30/3
Rohrz.	N. Y	Centrifugals cts je lb	2.64	2.56 [1]
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/3	15/4½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	15⅛	15⅛
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je jlb	2/3	2/4
Vanille	Hbg.	Good to fin s je lb	12/6 - 14/—	[illegible]
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	[illegible]	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	[illegible]	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	[illegible]	[illegible]
Rohol .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	[illegible]
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	[illegible]	[illegible]
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Gasol ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Kali ...	Hbg	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	[illegible]	[illegible]
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	[illegible]	[illegible]
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	[illegible]	[illegible]
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	70/—	70/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	122.—	122.—
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	59.75	59.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	48.87½	46.87½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.50	23.18
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	57.50	57.12½
Zink....	Lond.	Stl. je t	23.12	27.81
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	605.50	590.—
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	300.12½	295.25
Weißbl.	Lond.	s je box	18/9 19/0	18/9—19/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.60 [1]
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.06	25.86
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	56.50	56.12 [1]
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11¼
Platin ..	Lond.	s je oz	290/—	277/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	New Zealand Jonath. box je 1 b.	18/0 - 22/6	[illegible]
Äpf., get	Lond.	Calif. Ring s je cwt	57/6	[illegible]
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/—	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Span. s je box 200/240	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	60.—75.—	[illegible]
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	12.—	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	42/ —43/-	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
OLE UND OLFRÜCHTE:				
Rapskuchen	Berl.	RM je 100 kg	15.4-15.80	15.4-15.80
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.15.0	21.16.3
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.7.6	11.3.9
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.7.6	11.7.6
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	19.10.0	19.10.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.25	9.40 [1]
Leinol ..	Hbg.	RM je 100 kg	76.—	76.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
Sojab'ol	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	31.5.0	31.5.0
P'kernol	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	79.—	81.—
P'kernol	Lond.	Stl. je t	37.5.0	37.5.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	86.—	86.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	42.0-46.0	42.0-46.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	28.2.6	28.2.6
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	96.—	96.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker Pfund in RM	2.10—2.68	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	78 [2])	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60—2.35	1.60—2.35
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	0.98—1.33	0.98—1.33
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.15—1.35	1.15—1.35
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	350—410	310—370

[1]) Schnell trockn 10/— je t extra. [2]) Senembab Mij / S. B. / B. B. S. S.

Der deutsche Handwerker in Polen.

50jähriges Jubiläum der Staatlichen Baugewerkschule in Deutsch-Crone.

Vom 18. bis 20. August 1927 feiert die Staatliche Baugewerkschule in Deutsch-Crone das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Da anzunehmen ist, dass unter unseren Mitgliedern der eine oder andere diese Anstalt besucht hat, weisen wir besonders darauf hin. Nähere Auskunft erteilt das Verbandsbüro.

Die Kunstseide.

Der französische Graf Hilaire de Chardonnet brachte 1884 das erste brauchbare, allerdings noch unvollkommene Verfahren zur Herstellung eines künstlichen seideähnlichen Textilmaterials heraus. Auf der nunmehr gewonnenen Grundlage konnte man erfolgreich weiterbauen, weshalb man Chardonnet mit Recht den eigentlichen Erfinder der Kunstseide nennt. Die ersten künstlichen Seidenprodukte hatten den Nachteil, dass sie sehr leicht und unter explosivartigen Erscheinungen verbrannten. Später gelang es dem Erfinder Graf Chardonnet, durch das sogenannte Denitrierverfahren der Kunstseide die Explosivwirkung zu nehmen und die Feuergefährlichkeit herabzumindern. Der deutsche Chemiker Dr. Lehner hat das von Chardonnet erfundene Nitrozelluloseverfahren erheblich verbessert. 1895 wurde in Frankreich eine andere Spinnlösung zur Herstellung künstlicher Seide entdeckt, die sogenannte Kupferoxydammoniakzellulose. Auch hier bemühten sich deutsche Chemiker erfolgreich um die Verbesserung des Verfahrens. Vor allem soll hier Dr. Pauly gewürdigt werden. Man bezeichnet diese Seide als Kupfer- oder Pauly-Seide, auch ist der Name Glanzstoff hierfür üblich. Weiter sei hier das Viskoseverfahren erwähnt, um das sich Fürst Henckel von Donnersmarck verdient machte. Dieser hatte in seinem Besitz grosse Waldanlagen, so kam er auf den Gedanken, aus Holzzellulose einen seidenartigen Faden zu gestalten. Im Jahre 1892 gelang der Versuch. Seit dieser Zeit kennt man die Viskoseseide. Zuletzt seien noch einige weitere Kunstseidenmarken genannt, deren Namen nach dem Herstellungsverfahren geprägt wurden: die Acetat-, die Vandura- und die Kaseinseide. Von diesen hat sich nur die Acetatseide behaupten können, die besonders in England produziert wird.

Das Prinzip der Kunstseidengewinnung besteht darin, dass eine Spinnflüssigkeit unter starkem Druck durch enge Röhrchen (Düsen) gepresst wird. Auf diese Weise entstehen die Fasern, welche nach Austritt aus den Röhrchen in verschiedener Anzahl zu einem Faden vereinigt werden, dem man sofort Drehung gibt. Die Zusammenstellung der Spinnflüssigkeiten geht in mancherlei Arten, je nach den einzelnen Verfahren vor sich. Nitrozellulose, mit Alkohol und Aether gelöst, ergibt eine Spinnflüssigkeit, die dickflüssig ist und als Kollodium bezeichnet wird. Nach dem Reinigen (Filtrieren) dieser Masse erfolgt das Spinnen in Kapillarröhrchen. Die entstandenen Fasern erhärten beim Austritt aus den Düsen sofort an der Luft, da sich Alkohol und Aether verflüchtigen. Um dem Faden die Explosivwirkung zu nehmen, erfolgt sodann das Denitrieren, indem er durch eine Lösung von Schwefelammonium oder Schwefelnatrium geführt wird.

Aus Natronzellulose und Kupfervitriol entsteht Kupferhydrozellulose. Hierbei wird schwefelsaures Natrium als unschädliches Nebenprodukt abgesetzt. Nach Zusatz von Ammoniak wird als Spinnlösung die Kupferoxydammoniakzellulose gewonnen. Sobald der Faden aus den Spinndüsen herausgetreten ist, wird er durch ein Fall- oder Gerinnbad geführt, das aus einer Lösung von Schwefel-, Salz- oder Essigsäure besteht. Zweck dieser Prozedur ist, den Faden durch Entziehung des Kupfers erstarren zu lassen, da er nicht an der Luft erhärtet, wie dies bei Nitrozellulose der Fall ist.

Den Grundstoff der Viskoseseide bildet wiederum Zellulose, doch wird fast immer Holzzellulose verwandt. Der Natronzellulose setzt man Schwefelkohlenstoff (Hantogenat) zu, worauf sich als neues Element Zellulose-Natrium-Hantogenat ergibt. Nach Zufuhr von Wasser bildet sich als Spinnlösung die Viskose. Das Material lässt sich nach dem Füllbad noch verfeinern und strecken. Durch ein zweites Gerinnbad wird der Schwefel vollständig dem Material entzogen.

In neuerer Zeit kommt immer mehr auch die Acetatseide oder Celanese in Gebrauch. Diese wird hauptsächlich in England fabriziert. Nach jahrelangen Versuchen ist es gelungen, ein gebrauchsfähiges Produkt zu erzielen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden noch geheim gehalten. Das Charakteristische an der Acetatseide ist, dass sie weder durch Denitration noch durch Gerinnbäder in die ursprüngliche Zellulose zurückverwandelt wird. Hierdurch unterscheidet sich das Material wesentlich von den auf andere Art gewonnenen Kunstseiden.

Mit den auf den vorbeschriebenen Wegen verfertigten Kunstseidenfäden werden noch verschiedene Veredelungs- und Aufmachungsarbeiten vorgenommen, wie Waschen, Bleichen oder Farben, Trocknen, Spulen, Zwirnen, Haspeln, Numerieren und Sortieren, Verpacken usw.

Die Kunstseide wird wie die echte Seide numeriert. Die Nummer gibt an, wieviel Gramm eine Fadenlänge von 9000 Meter wiegt. Demnach würde Nr. 180 bedeuten, dass ein Strang von 9000 Meter Fadenlänge 0.180 Kilogramm schwer ist. Dieses Numerierungssystem wird als internationale legale Titerierung bezeichnet.

Gegenüber der echten Seide ist die Kunstseide erheblich billiger, im Durchschnittsverhältnis 5 : 1. Ausserdem lässt sich künstliche Seide leicht und lebhaft färben zur Freude unserer Frauenwelt. Der Glanz der meisten Kunstseidenarten ist erheblich stärker als bei der Naturseide. Hingegen ist man bemüht, durch Strecken und Verfeinern der Einzelfaser den Glanz matter und somit seidenähnlicher zu gestalten. Die „Adlerseide" der Firma J. P. Bemberg trägt diesen Merkmalen Rechnung. Die Feinheit der Einzelfaser aber kommt bei Kunstseide an die der echten Seide noch nicht heran.

Für den Laien seien an dieser Stelle einige der leichtesten Unterscheidungsmerkmale zwischen Seide und Kunstseide angegeben. Zunächst ist die Brennprobe zu nennen. Der künstliche Seidenfaden brennt leicht und hinterlässt nur wenig Asche. Hingegen zeigt der Naturseidenfaden beim Verbrennen ein Flackern und Nachglimmen. Der Aschenrückstand ist hart, sandig und schwer; er riecht nach verbranntem Horn. Als weitere Unterscheidungsprobe gilt die Speichelprobe. Wenn man ein Kunstseidenfadenstück an den Enden fasst und einige Male durch den Mundspeichel hin und her führt, so zeigt sich, dass der Faden sich leicht auseinanderziehen lässt. Der echte Seidenfaden behält jedoch seine Festigkeit. Diese Probe zeigt deutlich, dass Kunstseide im Wasser die Haltbarkeit verliert. Deshalb hat auch der Waschprozess vorsichtig zu geschehen. Eine Ausnahme macht die Acetatseide, die infolge ihrer eigenartigen Herstellungsweise als nassefest gilt, dafür aber den Nachteil der schwereren Färbbarkeit hat.

Die Verwendungs-Möglichkeiten der Kunstseide.

Es ist bekannt, dass die Kunstseide namentlich in der letzten Zeit nicht nur in reinen Kunstseiden-Fabrikaten, sondern noch mehr in gemischten Textilfabrikaten in Zusammensetzung mit Wolle, Baumwolle und Seide Verwendung findet. Einen interessanten Aufschluss über die Verwendungsmöglichkeiten der Kunstseide gibt eine Zusammenstellung der American Viscose Co. über die Branchen der Textilindustrie, in denen während der Jahre 1925 und 1926 ihre Kunstseidenprodukte Aufnahme gefunden haben.

Die Abnehmer der American Viscose Co.:

	1925	1926
	in Prozenten	
Baumwoll-Industrie	26	22,5
Strumpfwaren-Industrie	28	22,25
Seiden-Industrie	16	12
Gestricktes Unterzeug	5	15,25
Litzen-Industrie	4	9,75
Gewirkte Tapeten	4	3
Unterzeug-Industrie	13	12
Spitzen-, Bänder-Industrie	1	0,5
Gurtband-Industrie	1	1
Plüsch-Industrie	1	—
Wollindustrie	1	1

Für das 1. Vierteljahr 1927 hat sich das Verhaltnis etwas verschoben. In der Hauptsache waren jetzt an der Aufnahme der Kunstseidenproduktion beteiligt: die Baumwollindustrie mit 25 Prozent, die Wirkwaren-Industrie mit 25 Prozent, die Strumpfindustrie mit 26 Prozent, die Seidenindustrie mit 10 Prozent und die Wollindustrie mit 19 Prozent. Man kann sich mengenmassig die Verteilung der Viscose-Produktion auch ausrechnen, wenn man bedenkt, dass die American Viscose Co. 60 Prozent der gesamten amerikanischen Kunstseiden - Produktion, die im Jahre 1926 62 575 000 lb betrug, umfasst.

Das deutsche Handwerk im Monat Juni.

Vom Reichsverband des deutschen Handwerks wird uns geschrieben:

Fur den Monat Juni lasst sich wohl überwiegend sagen, dass die bereits im Vormonat gemeldete Besserung der wirtschaftlichen Lage im Handwerk sich in einer Anzahl von Gruppen hat halten können und zum Teil langsam vorwarts geht; andererseits berichtet auch eine grosse Anzahl von Handwerkskammern, dass die gesamte Lage des Handwerks in ihrem Bezirk kaum als befriedigend zu bezeichnen ist, da gewisse Zweige, bei denen der Höhepunkt der Saison in der ersten Halfte des Juni liegt, bereits ein merkliches Abflauen der Tatigkeit feststellen müssen. Die Lage wird beherrscht durch die verhaltnismassig günstige Konjunktur im Baugewerbe, das im grossen und ganzen gut beschaftigt ist. Lediglich die Handwerkskammer Berlin berichtet, dass infolge der viel zu spaten Verteilung der Hauszinssteuerhypotheken die Tatigkeit im Bauhauptgewerbe stark gehemmt sei und nunmehr hierunter auch die Baunebengewerbe zu leiden haben. In den Handwerken, bei denen ein Einfluss des Baugewerbes nicht in Frage kommt, war die Beschäftigung uneinheitlich. Bis Pfingsten war im Bekleidungsgewerbe der Auftragsbestand noch grösstenteils zufriedenstellend, wenn auch das schlechte Wetter das Geschaft, namentlich in Betrieben mit Verkaufsladen, erheblich beeintrachtigt hat. In der zweiten Halfte des Monats folgte dann eine stark rücklaufige Bewegung. Den gleichen Rückgang zeigen auch einzelne holzverarbeitende Gruppen. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung hat nur in geringem Masse zu einer gesteigerten Nachfrage geführt, da ein wesentlicher Teil der vorhandenen Mittel dafür gebraucht wird, Abzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Landbezirke berichten weiterhin über schlechten Geschaftsgang. Hier ist es den Handwerkern nur dadurch möglich, die gegenwartige Notlage zu überstehen, dass sie neben ihren Betrieben meist noch im Besitz eines kleinen Anwesens mit etwas Landwirtschaft sind, durch die sie sich ihren Lebensunterhalt verschaffen.

Von weittragender Bedeutung für die Entwicklung des Handwerks werden die Auswirkungen der neuen Arbeitszeitnotverordnung bezeichnet. Es ist eine starke Erregung über die neuen Bestimmungen festzustellen, weil durch sie den Organisationen, die bis jetzt noch keine Tarifvertrage hatten, diese aufgezwungen werden. Die Misstimmung richtet sich vor allem gegen die Ueberstundenzuschlage, die zum Teil eine für das Handwerk nicht tragbare Belastung bilden.

Ein besonderes Merkmal für die Lage in den letzten Wochen ist auch die sich stark bemerkbar machende Geldverknappung. Die Erhöhung des Reichsbankdiskonts macht sich für das Handwerk zum Teil in einer starken Erschwerung der Kreditbeschaffung bemerkbar. Der Wechsel spielt daher wieder eine verhängnisvolle Rolle. Eine ganze Anzahl Handwerker sind genötigt, ihren Einkauf nur mit Wechseln zu bezahlen, wahrend sie andererseits gezwungen sind, ihren Kunden lange Abzahlungstermine zu gewahren. Wenn auch der Zahlungseingang zum Teil etwas besser geworden ist, so bleibt diese Besserung doch noch wesentlich hinter dem wünschenswerten Umfange zurück. Besonders in landlichen Gebieten ist infolge der Verluste der Landwirte in der Schweinemast der Zahlungsverkehr schlecht.

Der Arbeitsmarkt hat sich erheblich gebessert. Die Rohstoff- und Materialbeschaffung war überwiegend ohne Schwierigkeiten möglich. Vereinzelt wird allerdings über Knappheit von Baumaterialien, insbesondere von Ziegeln und Holz, geklagt. Die Preise weisen eine steigende Tendenz auf.

Aenderung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches in Deutschland.

Das Reichskabinett stimmte dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches (Handwerks-Novelle) zu. Die Novelle sieht vor allem die Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts zu den Handwerkskammern und die Errichtung einer Handwerksrolle vor, in die alle selbständigen Handwerksbetriebe einzutragen sind. Die Handwerksrolle wird die Grundlage bilden für die Wahlen zur Handwerkskammer und die Möglichkeit statistischer Erhebungen über das Handwerk schaffen. Die Novelle bringt ferner eine Aenderung des Handelsgesetzbuches dahin, dass künftig grossen Handwerksbetrieben die Eintragung in das Handelsregister ermöglicht und damit diesen das Firmen- und Prokurarecht gewährt wird.

Streichen und Lackieren von Heizkörpern.

An die Lackfarben, die heute von guten Firmen in bester Qualitat streichfertig geliefert werden, müssen oft recht hohe Anforderungen gestellt werden. Deswegen ist es gewiss gut, wenn der Verbraucher auf Grund kleiner Proben, die er von jedem Lieferanten erhalt, seine Vorproben vornimmt, auf die wir noch weiter unten zurückkommen. Aber obwohl vielleicht seine Proben gut ausfallen und z. B. eine Heizkörperfarbe tatsachlich eine vorzügliche Qualitat besitzt, kann der Maler oft mit der besten Heizkörperfarbe ein Fiasko erleben, an dem weder das Material schuld ist, noch seine Anstrichtechnik, sondern der Fehler liegt am Heizkörper selbst, evtl. auch an einer völlig ungeeigneten Vorgrundierung. Gerade in dieser Hinsicht ist der ausführende Maler oft unvorsichtig in der Uebernahme von Garantien, nur um den Auftrag zu erhalten, und so mancher hat schon mit dem gleichen Misserfolge die Arbeit nochmals wieder auf seine Kosten durchführen müssen, obwohl er im Grunde nicht daran schuld war und auch gutes Material benutzt hat.

Gerade beim Streichen von Heizkörpern in Neubauten heisst meistens der Auftrag: „Die vorgrundierten Heizkörper sind zweimal mit garantiert haltbarer Heizkörperfarbe zu streichen." Man kann jedem Auftragübernehmer nur anraten, sich diese Grundierung gründlich anzusehen; denn in dieser Beziehung wird oft ganz unverantwortlich von den Giessereien verfahren, indem die Gusshaut und womöglich auch bereits angesetzter Rost nicht entfernt wird. Wird nun vom Auftraggeber verlangt, dass die Heizkörper vorgrundiert angeliefert werden, dann wird oft über die Giesshaut hinweg, die mit Sandstrahlgebläse entfernt werden müsste, ohne Rücksicht auf den Rost oft noch mit minderwertiger Rostschutzfarbe oder „Mennige" über alles hinweg grundiert. Auf solcher „Grundierung", die technisch unverantwortlich ist, halt die beste Heizkörperfarbe nicht, sie springt schon sehr bald nach Inbetriebsetzung der Heizung mehr und mehr ab.

Der Bauunternehmer müsste den Zentralheizungslieferanten unbedingt verpflichten, eine technisch richtige Grundierung mit Bleimennige nach Entfernung der Giesshaut und des Rostes auszuführen. Geschieht das nicht, dann ist es für den Maler schon besser, die Heizkörper von Grund auf zu behandeln. Dann kann er wenigstens sachgemass mit Stahlbürste und Sandpapier den Rost und die Giesshaut selbst entfernen, eine sachgemasse Grundierung vornehmen, und dann halten auch seine Heizkörperfarben, vorausgesetzt natürlich, dass diese an sich einwandfrei sind. Korrekter Weise müsste aber eine fachtechnisch richtige Vorgrundierung bei Anlieferung der Heizkörper gewahrleistet werden. Fehlt in dieser Hinsicht jede Sicherheit, so kann der Anstreicher ohne Risiko keine Garantie für Haltbarkeit des Heizkörperanstriches übernehmen. Springt dann die Farbe bis auf den Grund ab und ist das Blättchen unten schwarz, so ist das die Gusshaut, die nicht entfernt wurde. Meistens kann dann der Maler am Zuleitungsrohr, wo doch die Farbe erst recht hitzebestandig sein müsste, beweisen, dass es nicht an seiner Heizkörperfarbe und an seiner Arbeit liegt, sondern an der fehlerhaften Grundierung. Aber dann gibt es in der Regel erst Differenzen, die durch vorherige Prüfung der Grundierung vermieden werden können.

Grundiert der Maler selbst nach sorgfaltiger Entfernung des Rostes wie der Giesshaut, sofern sie nicht pflichtgemass in der Giesserei sorgsam entfernt wurde, so wird am besten mit guter Bleimennige grundiert. Bewahrt hat sich neuerdings auch Zinkpulver in Oel, mit dem man etwas Zinkweiss gleich verreibt. Dazu verwendet man aber rohes oder gekochtes Leinöl, ohne Zugabe von Trockenstoffen, da Zinkpulver selbst als Trockner auf Leinöl wirkt. Zinkpulver-Anstrich ist ein guter Rostschutz, wenn das Zinkpulver

recht fein ist, und die Deckfarben halten gut darauf. Ist die Heizung schon im Betrieb — was meistens nicht der Fall ist, aber der Maler moglichst veranlassen sollte— dann ist es zweckmassig, bei halbangestellten Heizkorpern zu streichen. Dass die Grundierung harttrocken sein muss, ist ja fachtechnisch selbstverstandlich.

Um gute Heizkorperfarbe wird der Maler heute nicht verlegen sein; es gibt genug erstklassige Erzeugnisse, nur auf eine Forderung ist unbedingt Wert zu legen, namlich, dass die Heizkorperfarben auch genügend elastisch sind. Um dies festzustellen, streicht er seine Proben nacheinander zweimal auf ein gut vorgrundiertes Blech und trocknet dieses bei etwa 70 Grad in einem kleinen Trockenofen, den jeder Maler haben sollte, am besten mit elektrischer Heizung. Nach dem Erkalten schneidet er die Tafel mit der Blechschere durch. Die Farbe darf an keiner Stelle abspringen, wenn sie die richtige Elastizitat besitzt. Zu dieser Probe genügt eine dreistündige Hitze von 70 Grad C im Trockenofen. Weisse Heizkorperfarben andern sich bei dieser Prozedur in der Tönung durchweg. Man sollte auch Heizkörper stets getönt streichen, wie es ja auch meist in Harmonie mit der Tapete geschieht; schon deswegen ist es besser, wenn die Heizkörper nicht vor Inbetriebsetzung gestrichen werden. Die weisse Farbe isoliert die Warme namlich etwas im Heizkörper. Es sollen gut warmeleitende Farben dazu genommen werden, und das sind meistens die dunklen Tönungen, aber auch gute Bronzefarben, an denen auch für Heizkörperanstrich kein Mangel ist.

Erste Hilfe bei Unfallen durch elektrischen Strom.

In erster Linie sind die Leitungen, soweit dies moglich ist, spannungslos zu machen durch Unterbrechung an Schaltern, Sicherungen oder auch durch Zerreissen mit einem trockenen, nichtmetallischen Gegenstand, etwa einem Stock oder einem Seil. Dabei soll sich die hilfeleistende Person auf ein trockenes Brett stellen oder Gummischuhe überziehen. Der Verunglückte ist nicht an unbekleideten Körperteilen, sondern an den Kleidern anzufassen, wenn eine Stromlosmachung nicht gelingt. Bei seiner Loslösung sind moglichst Gummihandschuhe zu tragen. Die gleichen Vorsichtsmassnahmen sind auch bei relativ niedrig gespannten Strömen notwendig, denn selbst 110 Volt konnen unter Umstanden, beispielsweise wenn der Verungluckte im Nassen steht, zum Tode führen. Schliesslich sollte in Werkstatten und an Arbeitsstellen immer wieder auf die Gefahrlichkeit des elektrischen Stromes hingewiesen werden, um sich und andere nicht durch Unachtsamkeit oder Leichtsinn in Gefahr zu bringen.

Familiennachrichten.

Seine Vermahlung mit Fräulein Hulda Hoffmann aus Schmiegel feierte am 29. Juni d. Js. unser Verbandsmitglied Herr Schmiedemeister Fritz Wegner-Kościan. Der Vorstand des Verbandes wünscht dem jungen Paare von Herzen Glück und Segen für die Zukunft.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen auslandischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschaftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen konnen Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsburo, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch aus- [illegible] keit übernommen werden kann, da die Kreditverhaltnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

24. Bedeutende deutsche Kunst- und Devotionalienhandlung, [illegible] längeren Jahren den Export von religiosen Artikeln nach allen Landern betreibt, sucht für Polen Bezirksvertreter an allen grösseren Platzen. Lieferungen und Bedingungen sehr günstig, so dass bedeutende Umsatze erzielt werden konnen.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

Bankbeamter.
Lagerhalter.
Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).
Bürogehilfe.
Expedient.
Reisender.
Konditor.
Fleischbeschauer.
Maschinenschlosser.
Mechaniker.
Ober- oder Untermüller.
Chauffeur.
Arbeiter (Maler).
Stellmacher.
Schlosser.
Müller.
Lagerist.
Aufseher.
Registrator.
Fleischergeselle.
Tischler.
Hilfsbote.
Lehrling (Manufaktur).
Lehrling (Friseur).
Lehrling (Getreidebranche).
Lehrling (Fleischerei).
Lehrling (Photographie).
Kontoristin.
Buchhandlerin.
Verkauferin.
Lehrmadchen.
Büroanfängerin.
Rechnungsfuhrer.
Korrespondent.
Empfangsdame.
Haustochter.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Devisen im Juni 1927.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw. Frank.		Danz. Guld.		Oesterr. Sch.		Tsch. Krone		Gold-[illegible]	
	Warsch.	2) Newyork	Warsch.	2) London	Warsch.	2) Berlin	Warsch.	Zürich	3) Warsch.	2) Danzig	1) [illegible]	2) Wien	1) Warsch.	Prag	4)	
1.	8.93	8.77	43.455	43.50	212.02	212.09	172.12	172.12	173.40	173 39	125.88	—	26.50	26.53	1.7230	1.
2.	8.93	8.77	43.45	43.50	211.99	212.09	172.10	172.12	173.35	173.61	125.85	126.26	26.50	26 54	1.7230	2.
3.	8.93	8.77	43.44	43.50	211.97	212.09	172.05	172 12	173.35	173.54	125.85	126.42	26 50	26.54	1.7230	3.
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
[illegible]	8.93	8.81	43.445	43.50	211 97	212.31	172.05	172.12	173.36	173.54	125.85	126 42	26 50	26.52	1.7230	7.
8.	8.93	8 81	43.45	43.50	211.95	212.31	172.02	172.12	173 36	173.67	125.80	126 42	26.50	26 53	1.7230	8
9.	8.93	8.81	43.445	43.50	211.97	212.27	172.02	172.12	173.34	173.67	125.85	126.42	26.50	26.51	1.7230	9.
10.	8.93	8.81	43.44	43.50	211.92	212.27	172.02	172.12	173.31	173.64	—	126.42	26.50	26.56	1.7230	10.
11.	8.93	8 81	43.445	43.50	211.97	212.27	172.02	172.12	173.21	173.39	125.80	126 42	26 50	26.56	1.7230	11.
13.	8.93	8.81	43.45	43.50	211.96	212.27	172.02	172.12	172.97	173.10	125.825	126.42	26.50	26.63	1.7230	13.
14	8.93	8.81	43.45	43.50	211.98	212.27	172.02	172.12	172.63	172.86	125.80	126.37	26.50	26.63	1.723	14.
15.	8.93	8.81	43.45	43.50	212.00	212.31	172.02	172.12	172.80	173 09	125.82	—	26.50	26.63	1.723	16.
17.	8.93	8.81	43.45	43.50	212.05	211.98	172 02	172.12	172.83	173.09	125.80	—	26 50	26.56	1.723	17.
18.	8.93	8.81	43.44	43.50	212.03	212.09	172.02	172.12	173.03	173.19	125.78	—	26 50	26.56	1.723	18.
20.	8.93	8.81	43.43	43.50	212.08	212.20	172.02	172.12	173.07	173.24	125.82	—	26 50	26.56	1.723	20.
21.	8.93	8.81	43.44	43.50	212.03	212.20	172.05	172.12	173.07	173.19	125 82	—	26.50	26.56	1.723	21.
22.	8.93	8 81	43.44	43.50	212.01	212.27	172.08	172.12	173.15	173.31	125.82	126.42	26.50	26.56	1.723	22.
23.	8.93	8.81	43.43	43.50	211.95	212.20	172.25	172.41	173.31	173.49	125.82	—	26 50	26.56	1.7230	23.
24.	8.93	8.81	43.44	43.50	211.98	212.31	172.25	172.12	173.34	173.46	—	—	26.50	26 46	1.7230	24.
25.	8.93	8.85	43.445	43.50	211.97	212.09	172.125	172.41	173.38	173.49	125.85	126.42	26.50	26.61	1.7230	25.
27.	8.93	8.85	43.45	43.50	211.98	212.27	172.15	172.41	173.40	173.69	125.85	—	26.50	—	1.7230	27.
28.	8.93	8.85	43.45	43.50	212.00	212.27	172.27	172.41	173.40	173.69	125.90	—	26.50	—	1.7230	28.
30.	8.93	8.85	43.43	43.50	211.97	212.27	172.19	172.41	173.31	173.57	—	—	26.50	—	1.7230	30.
Durchschn.:	8.93	8.81	43.44	43.50	211.99	212.21	172.09	172.19	173.20	173.40	125.83	126.40	26.50	26.56	1.7230	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich 9/31 Gramm Feingold.